Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(2.3.1971) Nr. 168 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 168

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. März 1971

Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf einer Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) als Synopse mit der Bundeshaushaltsordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz*. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf der Landeshaushaltsordnung in ihrer Sitzung am 23. Februar 1971 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den beigefügten Entwurf zu beschließen.

Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Teil I
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan (§ 13 Abs. 4) verkündet.

§ 2

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Dekkung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

§ 3

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Durch Gesetz kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmt werden.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt der Senator für die Finanzen.

* Die Synopse mit der Bundeshaushaltsordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz wurde den Abgeordneten gesondert zugestellt.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen notwendig sind.

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.

§ 8

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

§ 9

Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

§ 10

Unterrichtung der Bürgerschaft

(1) Der Senat fügt seinen Gesetzesvorlagen einen Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und die Finanzwirtschaft der Freien Hansestadt Bremen, der Gemeinden und des Bundes bei. Außerdem soll angegeben werden, auf welche Weise für die vorgesehenen Mehrausgaben oder die zu erwartenden Mindereinnahmen ein Ausgleich gefunden werden kann.

(2) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.

(3) Der Senat leistet der Bürgerschaft Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Anträgen, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben.

Teil II
Aufstellung des Haushaltsplans

§ 11

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 12

Geltungsdauer der Haushaltspläne

Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 13

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Ausgaben für Investitionen, Darlehen, Zuführungen an Rücklagen.

(4) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
2. eine Finanzierungsübersicht. Sie besteht aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Schuldentilgungen am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen sowie der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages andererseits und dem sich dabei ergebenden Saldo,
3. einen Kreditfinanzierungsplan. Er enthält jeweils getrennt eine Gegenüberstellung der Kreditaufnahmen

am Kreditmarkt und der Schuldentilgungen am Kreditmarkt sowie der Kreditaufnahmen im öffentlichen Bereich und der Schuldentilgungen im öffentlichen Bereich.

§ 14

Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan

(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
   a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht),
   b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht),
   c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) (Haushaltsquerschnitt);
2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten;

die Anlagen sind dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan).

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Einnahmen aus Krediten und hiermit zusammenhängende Tilgungsleistungen sowie für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 2 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

§ 16

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt werden, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 17

Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellenplan

(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(2) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind im Haushaltsplan die Gesamtkosten und die finanzielle Abwicklung darzulegen. Das gilt nicht für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

(4) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen, Stellen für Angestellte und Arbeiter nach Vergütungs- oder Lohngruppen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 19

Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Die Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und Unterstützungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind innerhalb des gesamten Haushalts gegenseitig deckungsfähig. Die Verstärkungsmittel für Personalausgaben sind einseitig zugunsten der vorgenannten Ausgaben deckungsfähig.

(2) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sach-

licher Zusammenhang besteht. Auf übertragbare Ausgaben ist Satz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.

(3) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für dekkungsfähig erklärt werden.

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umgewandelt werden können.

(3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

§ 22

Sperrvermerk

(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Bürgerschaft bedarf.

(2) Alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen sind gesperrt.

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umgewandelt werden können.

(3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

§ 22

Sperrvermerk

(1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, daß die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Bürgerschaft bedarf.

(2) Alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen sind gesperrt.

§ 23

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung der Freien Hansestadt Bremen ein Nachteil erwachsen würde.

(4) Auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt werden.

§ 25

Überschuß, Fehlbetrag

(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) zuzüglich des Unterschiedes zwischen den aus dem Vorjahr übertragenen und den in das kommende Jahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten.

(2) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, soll der übersteigende Betrag vorrangig zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet oder einer Rücklage zugeführt werden. Ein danach verbleibender Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme einzustellen. § 6 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft — StWG — vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) bleibt unberührt.

(3) Ein Fehlbetrag ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen. Er darf durch Einnahmen aus Krediten nur gedeckt werden, soweit die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme nicht ausgeschöpft sind.

§ 26

Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Betriebe der Freien Hansestadt Bremen haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Freien Hansestadt Bremen ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen, die von der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Nähere bestimmt der Senator für die Finanzen. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 27

Aufstellung der Entwürfe der Einzelpläne und Kapitel

Die Entwürfe der Einzelpläne oder Kapitel stellen die Deputationen für ihren Verwaltungsbereich auf und übersenden sie der Finanzdeputation zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt. Die Entwürfe der Einzelpläne oder Kapitel, für die eine Deputation nicht zuständig ist, sind von den zuständigen Stellen aufzustellen und dem Senator für die Finanzen zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zur Weitergabe an die Finanzdeputation zu übersenden.

§ 28

Beratung in der Finanzdeputation

(1) Die Finanzdeputation berät über die Entwürfe der Einzelpläne und Kapitel und über die Aufstellung des der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorzulegenden Haushaltsplans. Sie kann die Entwürfe ändern.

(2) Die Finanzdeputation faßt das Ergebnis ihrer Beratung in einem Bericht zusammen.

§ 29

Vorlage an die Bürgerschaft

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem von der Finanzdeputation beratenen Entwurf des Haushaltsplans und dem Bericht der Finanzdeputation vom Senat eingebracht.

(2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von dem Voranschlag des Vorstandes der Bürgerschaft ab und ist der Änderung vom Vorstand der Bürgerschaft nicht zugestimmt worden, so ist der unveränderte Voranschlag des Vorstandes der Bürgerschaft dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 30

Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans ist der Bürgerschaft vor Beginn des Haushaltsjahres zuzuleiten, in der Regel bis spätestens zum 15. November des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 31

Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft

(1) Der Senator für die Finanzen stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 - StWG - (BGBl. I S. 582) sowie des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in den jeweiligen Fassungen eine fünfjährige Finanzplanung auf. Er kann hierzu von den zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese im Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern.

(2) Der Senator für die Finanzen soll im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans sowie der Finanzplanung die Bürgerschaft über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der bremischen Finanzwirtschaft unterrichten.

§ 32

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zu den Entwürfen des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden.

§ 33

Nachtragshaushaltsgesetze

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

Teil III

Ausführung des Haushaltsplans

§ 34

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind

so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 35

Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zuläßt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 36

Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit Einwilligung des Senators für die Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden.

(2) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 ist die Einwilligung der Bürgerschaft einzuholen. Erklärt der Senator für die Finanzen die Aufhebung für dringend, ist die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) der Bürgerschaft einzuholen.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Deputationen in der Fassung vom 19. Juni 1956 — SaBremR 1100-b-1 — (Nachbewilligungen) obliegt der Finanzdeputation nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

(2) Der Senator für die Finanzen ist berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erteilen, wenn die Ausgaben nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes zurückgestellt oder im Wege der Nachbewilligung bereitgestellt werden können. Für Mittel, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, darf der Senator für die Finanzen nicht die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2 sind der Finanzdeputation unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die die Freie Hansestadt Bremen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Senator für die Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(2) Die Finanzdeputation kann durch Haushaltsgesetz ermächtigt werden, anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen.

(3) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Senators für die Finanzen.

(4) Der Senator für die Finanzen ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(5) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vorliegen. Das Nähere regelt der Senator für die Finanzen.

§ 39

Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen. Er ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Er kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, daß sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,

1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme der Freien Hansestadt Bremen in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des Senators für die Finanzen abgesehen werden.

§ 40

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen und die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeminderungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Senat es von der Einwilli-

gung des Senators für die Finanzen abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

§ 42

Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben

(1) Ausgaben nach § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft dürfen nur mit Einwilligung der Bürgerschaft und nur insoweit geleistet werden, als Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten vorhanden sind.

(2) Bei Vorlagen, die der Bürgerschaft nach Absatz 1 zugeleitet werden, kann diese die Ausgaben kürzen.

§ 43

Kassenmittel

Der Senator für die Finanzen soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, daß über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Freien Hansestadt Bremen von Stellen außerhalb der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 45

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der Senator für die Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Senators für die Finanzen.

(4) Die Finanzdeputation kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, gilt diese Planstelle nach ihrem Freiwerden als weggefallen.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt diese Planstelle nach ihrem Freiwerden als in eine Planstelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamten

Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen, wenn der Bewerber ein vom Senator für die Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

§ 49

Einweisung in eine Planstelle, Besetzung von Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens weiteren drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat, und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

(3) Jede Planstelle darf nur mit einer Person oder mit zwei teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Entsprechendes gilt auch für die Besetzung von Stellen für Angestellte und Arbeiter; für diese kann die Senatskommission für das Personalwesen weitere Ausnahmen zulassen. Bei der Besetzung von Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter mit teilzeitbeschäftigten Personen darf die insgesamt maßgebende Arbeitszeit nicht überschritten werden.

§ 50

Umsetzung von Planstellen mit Stellen für Angestellte und Arbeiter

Der Senat wird ermächtigt, durch Wegfall von Auf-

gaben oder durch Rationalisierungsmaßnahmen eingesparte Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in den Haushalt der Senatskommission für das Personalwesen umzusetzen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 51

Besondere Personalausgaben

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 52

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt die Senatskommission für das Personalwesen.

§ 53

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 54

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 55

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Für das Verfahren beim Abschluß von Verträgen kann der Senator für die Finanzen einheitliche Richtlinien aufstellen.

§ 56

Vorleistungen

(1) Leistungen der Freien Hansestadt Bremen dürfen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Freie Hansestadt Bremen entrichtet, kann mit Einwilligung des Senators für die Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 57

Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Senators abgeschlossen werden. Das gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

§ 58

Änderung von Verträgen, Vergleiche

(1) Der zuständige Senator darf,

1. Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil der Freien Hansestadt Bremen aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für die Freie Hansestadt Bremen zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Der zuständige Senator kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

§ 59

Veränderung von Ansprüchen

(1) Der zuständige Senator darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Der zuständige Senator kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen, soweit er nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 60

Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres

abzuwickeln; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Senators für die Finanzen.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

(3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

§ 61

Interne Verrechnungen (Erstattungen)

(1) Der Senator für die Finanzen bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen bei der Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der bremischen Verwaltung ein Wertausgleich vorgenommen wird. Das gleiche gilt für die Erstattung von Aufwendungen einer Dienststelle innerhalb der bremischen Verwaltung für eine andere. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein Schadensausgleich zwischen Dienststellen unterbleibt.

(2) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Betriebe oder Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

(3) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 62

Kassenverstärkungsrücklage,
sonstige Rücklagen

(1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage angesammelt werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft können auch sonstige Rücklagen eingesetzt werden.

§ 63

Erwerb von Veräußerungen und
Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse der Freien Hansestadt Bremen, so kann der Senator für die Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

(1) Grundstücke der Freien Hansestadt Bremen dürfen nur mit Einwilligung des Senators für die Finanzen und des für das Grundvermögen zuständigen Senators veräußert werden; der Senator für die Finanzen kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(2) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.

(3) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken der Freien Hansestadt Bremen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Senators für die Finanzen und des für das Grundvermögen zuständigen Senators; der Senator für die Finanzen kann auf seine Mitwirkung verzichten.

(4) Beim Erwerb von Grundstücken können in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Senators für die Finanzen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden. In Fällen der Übernahme ist der anzurechnende Betrag beim zuständigen Haushaltsansatz einzusparen.

§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Die Freie Hansestadt Bremen soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse der Freien Hansestadt Bremen vorliegt und sich der von der Freien Hansestadt Bremen angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt;
2. die Einzahlungsverpflichtung der Freien Hansestadt Bremen auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist;
3. die Freie Hansestadt Bremen einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält;
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Der zuständige Senator hat im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen vor Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an wirtschaftlichen Unternehmen den Beschluß der Bürgerschaft vorzubereiten. Soll eine Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen erworben oder erhöht werden, ohne daß es eines Beschlusses der Bürgerschaft bedarf, oder soll eine Beteiligung ganz oder zum Teil veräußert werden, so hat der zuständige Senator die Einwilligung des Senators für die Finanzen einzuholen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses der Freien Hansestadt Bremen. Der Senator für die Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Der zuständige Senator hat darauf hinzuwirken, daß ein Unternehmen, an dem die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines ande-

ren Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Er hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des Senators für die Finanzen einzuholen. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Der Senator für die Finanzen kann auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.

(5) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich die Freie Hansestadt Bremen nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Senators für die Finanzen.

(6) Der zuständige Senator soll darauf hinwirken, daß die auf Veranlassung der Freien Hansestadt Bremen gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Freien Hansestadt Bremen berücksichtigen.

(7) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung der Bürgerschaft veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist die Bürgerschaft alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

§ 66

Unterrichtung des Rechnungshofes

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat der zuständige Senator darauf hinzuwirken, daß dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll der zuständige Senator, soweit das Interesse der Freien Hansestadt Bremen dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß der Freien Hansestadt Bremen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Freie Hansestadt Bremen allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 68

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt der für die Beteiligung zuständige Senator aus. Wenn zur Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen vereinbart ist, so übt der zuständige Senator dieses Recht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen aus.

(2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 69

Unterrichtung des Rechnungshofes

Der zuständige Senator übersendet dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die der Freien Hansestadt Bremen als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans erstatten,
3. die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Er teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Teil IV
Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 70

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur aufgrund schriftlicher Anordnung des zuständigen Senators oder der von ihm ermächtigten Dienststellen angenommen oder geleistet werden. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 71

Buchführung

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.

(2) Der Senator für die Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen, die durch bremische Behörden verwaltet werden, die Buchführung anordnen.

(3) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren,

1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen,
2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.

(4) Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 72

Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Der Senator für die Finanzen kann für einzelne

Zahlungen sowie für die Buchungen nach der Zeitfolge Ausnahmen zulassen.

(2) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Fälle nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.

(4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen;
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen;
3. im voraus zu zahlende Dienst-, Versorgungs- und entsprechende Bezüge sowie Renten für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres.

(5) Die Absätze 3 und 4 Nr. 1 gelten nicht für Steuern, Gebühren, andere Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängende Kosten.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 können vom Senator für die Finanzen zugelassen werden.

§ 73

Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt der Senator für die Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 74

Buchführung bei Betrieben der Freien Hansestadt Bremen

(1) Betriebe der Freien Hansestadt Bremen, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den §§ 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

(2) Der zuständige Senator kann im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen anordnen, daß bei Betrieben der Freien Hansestadt Bremen zusätzlich eine Betriebsbuchführung eingerichtet wird, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr. Ausnahmen kann der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen zulassen.

§ 75

Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 76

Abschluß der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Senator für die Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 77

Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 78

Unvermutete Prüfungen

Für Zahlungen oder Buchungen zuständige Stellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle fünf Jahre unvermutet zu prüfen. Der Senator für die Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 79

Landeskassen, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 werden für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse Bremen wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senator für die Finanzen regelt das Nähere

1. über die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen,
2. über die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Der Senator für die Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen Vereinfachungen für die Buchführung und die Belegung der Buchungen anordnen.

§ 80

Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Der Senator für die Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bestimmen, daß für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Über eingegangene Verpflichtungen und Geldleistungen ist Rechnung zu legen, soweit nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.

(3) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt der Senator für die Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.

§ 81

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

(2) Bei den einzelnen Titeln und entsprechend bei den Schlußsummen sind besonders anzugeben:

1. bei den Einnahmen:
   a) die Ist-Einnahmen,
   b) die zu übertragenden Einnahmereste,

c) die Summe der Ist-Einnahmen und der zu übertragenden Einnahmereste,
d) die veranschlagten Einnahmen,
e) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
f) die bei Nachbewilligungen nach § 37 Abs. 1 erwarteten Mehreinnahmen,
g) die Summe der veranschlagten Einnahmen, der übertragenen Einnahmereste und der Beträge nach Buchstabe f),
h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c) gegenüber der Summe aus Buchstabe g);

2. bei den Ausgaben:
a) die Ist-Ausgaben,
b) die zu übertragenden Ausgabereste oder die Vorgriffe,
c) die Summe der Ist-Ausgaben und der zu übertragenden Ausgabereste oder der Vorgriffe,
d) die veranschlagten Ausgaben,
e) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste oder die Vorgriffe,
f) die Nachbewilligungen nach § 37 Abs. 1 und die zu ihrer Deckung bestimmten Einsparungen,
g) die Summe der veranschlagten Ausgaben, der übertragenen Ausgabereste oder der Vorgriffe und der Beträge nach Buchstabe f),
h) der Mehr- oder Minderbetrag der Summe aus Buchstabe c) gegenüber der Summe aus Buchstabe g),
i) der Betrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe, soweit sie aufgrund des § 37 Abs. 2 geleistet worden sind.

(3) Für die jeweiligen Titel und entsprechend für die Schlußsummen ist die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen besonders anzugeben, soweit nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 2 ist die Verminderung des Kreditbedarfs zugleich mit dem Nachweis des Überschusses darzustellen.

§ 82

Kassenmäßiger Abschluß

In dem kassenmäßigen Abschluß sind nachzuweisen:

1. a) die Summe der Ist-Einnahmen,
b) die Summe der Ist-Ausgaben,
c) der Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis),
d) die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre,
e) das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d);

2. a) die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen,
b) die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages,
c) der Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b).

§ 83

Haushaltsabschluß

In dem Haushaltsabschluß sind nachzuweisen:

1. a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c),
b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e);

2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste,
b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
c) der Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b),
d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe c),
e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe b);

3. die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen, soweit nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet worden ist.

§ 84

Abschlußbericht

Der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß sind in einem Bericht zu erläutern.

§ 85

Übersichten zur Haushaltsrechnung

(1) Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über

1. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe, soweit sie aufgrund des § 37 Abs. 2 geleistet worden sind, und ihre Begründung in wesentlichen Fällen,
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen,
3. den Jahresabschluß der Betriebe der Freien Hansestadt Bremen,
4. die Gesamtbeträge der nach § 59 erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen.

(2) Der Senator für die Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen auf die Vorlage der Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 verzichten.

§ 86

Vorlage des Vermögensnachweises

Der Vermögensnachweis ist der Bürgerschaft und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen.

§ 87

Rechnungslegung der Betriebe der Freien Hansestadt Bremen

(1) Betriebe der Freien Hansestadt Bremen, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht auf. Der zuständige Senator kann im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen auf die Aufstellung des Geschäftsberichtes verzichten. Die §§ 80 bis 85 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind.

(2) Ist eine Betriebsbuchführung eingerichtet, so ist die Betriebsergebnisrechnung dem Senator für die Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zu übersenden.

Teil V

Rechnungsprüfung

§ 88

Aufgaben des Rechnungshofes

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft und überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe. Hierbei kann er auch Untersuchungen über die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Gestaltung von Behörden und Einrichtungen anstellen.

(2) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen kann aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten. Soweit der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Bürgerschaft berät, unterrichtet er gleichzeitig den Senat.

§ 89

Prüfung

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Der Rechnungshof der Freuen Hansestadt Bremen kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§ 90

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsmäßig aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 91

Prüfung bei Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile der bremischen Haushaltspläne ausführen oder von der Freien Hansestadt Bremen Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. bremische Mittel oder Vermögensgegenstände verwalten oder
3. von der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Freie Hansestadt Bremen kann der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie Hansestadt Bremen getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien Hansestadt Bremen vorgelegen haben.

§ 92

Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen überwacht und prüft die Betätigungen der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Freie Hansestadt Bremen Mitglied ist.

§ 93

Gemeinsame Prüfung

Ist für die Prüfung sowohl der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen als auch der Bundesrechnungshof oder ein anderer Landesrechnungshof zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen kann durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben mit Ausnahme der Prüfung der Rechnung auf die anderen Rechnungshöfe übertragen. Er kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben von ihnen übernehmen.

§ 94

Zeit und Art der Prüfung

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen bestimmt Zeit und Art der Prüfung und läßt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 95

Auskunftspflicht

(1) Unterlagen, die der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 96

Prüfungsergebnis

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen teilt die bei der Prüfung festgestellten Mängel und Verstöße, soweit sie nicht unerheblich sind, den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann sie auch anderen Dienststellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen auch dem Senator für die Finanzen mit.

(3) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche der Freien Hansestadt Bremen, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 97

Bericht

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen faßt das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung sein kann, jährlich für die Bürgerschaft in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet.

(2) Er hat zur Haushaltsführung insbesondere zu berichten,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,
2. ob und in welcher Weise vom Haushaltsplan oder von Nachbewilligungen ohne Genehmigung der Bürgerschaft oder der Finanzdeputation abgewichen wurde,
3. ob gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung öffentlichen Eigentums verstoßen wurde,
4. ob bei der Ausführung des Haushaltsplanes die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

(3) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat weiterhin Erfahrungen und Feststellungen aus der laufenden Überwachung der Wirtschaftsführung und der organisatorischen Überprüfung von Behörden und Einrichtungen mitzuteilen und zu berichten, ob und in welcher Weise die Verwaltung Einsparungs- oder Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen oder sonstige Hinweise berücksichtigt hat.

(4) Der Bericht soll auch Bemerkungen über wesentliche Anstände aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthalten.

(5) In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(6) Feststellungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Präsidenten des Senats mitgeteilt.

§ 98

Aufforderung zum Schadensausgleich

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadensersatzanspruch geltend zu machen ist.

§ 99

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Bürgerschaft und den Senat jederzeit unterrichten. Berichtet er der Bürgerschaft, so unterrichtet er gleichzeitig den Senat.

§ 100

Vorprüfung

(1) Die Verwaltungsbehörden können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und dem Senator für die Finanzen Vorprüfungsstellen einrichten, die die Belege rechnerisch prüfen und bescheinigen, wenn dies durch die Behörden nicht schon früher geschehen ist, und die die Rechnungen mit den Belegen in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen haben.

(2) Die Vorprüfungsstellen legen besondere Prüfungsfeststellungen auch dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vor.

(3) Das Nähere regelt der Senator für die Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 101

Rechnung des Rechnungshofes

Die Rechnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen wird von der Bürgerschaft geprüft, die auch die Entlastung erteilt.

§ 102

Unterrichtung des Rechnungshofes

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. oberste Landesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Freien Hansestadt Bremen betreffen oder sich auf deren Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen berührende Verwaltungseinrichtungen oder Betriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und einer Stelle außerhalb der bremischen Verwaltung oder zwischen obersten Landesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln der Freien Hansestadt Bremen getroffen werden,

5. von den obersten Landesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2) Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sind auf Anforderung Vorschriften oder Erläuterungen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Art auch dann mitzuteilen, wenn andere Stellen der Freien Hansestadt Bremen sie erlassen.

(3) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen kann sich jederzeit zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen äußern.

§ 103

Anhörung des Rechnungshofes

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung zu hören.

(2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

§ 104

Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie aufgrund eines Gesetzes von der Freien Hansestadt Bremen Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien Hansestadt Bremen gesetzlich begründet ist oder
2. sie von der Freien Hansestadt Bremen oder einer von ihr bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 ist auf die von der Freien Hansestadt Bremen verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3) Steht der Freien Hansestadt Bremen vom Gewinn eines Unternehmens, an dem sie nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen der Freien Hansestadt Bremen nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

Teil VI

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 105

Grundsatz

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien Hansestadt Bremen besteht.

§ 106

Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlußorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlußorgan vorzulegen.

§ 107

Umlagen, Beiträge

Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

§ 108

Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Senators. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Senators für die Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluß über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Senator spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluß können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 109

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Senators im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. § 100 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen. Ist ein besonderes Beschlußorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Senators und des Senators für die Finanzen.

§ 110

Wirtschaftsplan

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht auf.

§ 111

Prüfung durch den Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Senator im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien Hansestadt Bremen besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 112

Sonderregelungen

(1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 111 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie aufgrund eines Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen von der Freien Hansestadt Bremen Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien Hansestadt Bremen gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 111 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

(3) Auf Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne von Artikel 137 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist Teil VI nicht anzuwenden.

Teil VII
Sondervermögen

§ 113

Grundsatz

Auf Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen, Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Teil VIII
Entlastung

§ 114

Entlastung

Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Die Bürgerschaft beschließt aufgrund der Rechnung und des jährlichen Berichts des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über die Entlastung des Senats.

Teil IX
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 115

Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

Vorschriften dieses Gesetzes für Beamte sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 116

Endgültige Entscheidung

(1) Soweit dieses Gesetz Befugnisse des Senators für die Finanzen enthält, kann der zuständige Senator über die Maßnahme des Senators für die Finanzen die Entscheidung des Senats einholen; der Senat entscheidet anstelle des Senators für die Finanzen endgültig.

(2) Der Einwilligung des Senators für die Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer der Freien Hansestadt Bremen drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des Senators für die Finanzen unverzüglich einzuholen.

§ 117

Maßnahmen bei verspäteter Feststellung des Haushaltsplans

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Finanzdeputation ermächtigt, die Mittel zur Verfügung zu stellen, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,

c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Senator für die Finanzen mit Genehmigung der Finanzdeputation die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen.

§ 118

Geltung in den Gemeinden

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Stadtgemeinde Bremen.

(2) Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 88 bis 104 und 114 entsprechend. Die in der Stadtgemeinde Bremerhaven zuständigen Stellen sind unter Beachtung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven durch Ortsgesetz zu bestimmen. Die Zuständigkeiten nach § 5, soweit es sich um den Erlaß allgemeiner Vorschriften zu diesem Gesetz handelt, sowie nach § 55 Abs. 2, § 71 Abs. 2, § 73, § 76 Abs. 1 und § 79 Abs. 2 gelten auch für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat ein vom Magistrat unabhängiges Rechnungsprüfungsamt einzurichten, das die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und Vorschüsse, die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadtgemeinde Bremerhaven als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach näherer Bestimmung des Ortsrechts zu prüfen hat. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(4) Für die Stadt Bremerhaven bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. die Haushaltssatzung hinsichtlich
   a) der Höhe der Steuersätze (Hebesatz)
   b) des Höchstbetrages der Kassenkredite
   c) des Gesamtbetrages der Darlehen,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. die Übernahme von Bürgschaften und solche Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Darlehen oder der Übernahme von Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt,
4. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen, der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben. Die Aufsichtsbehörde kann Rechtsgeschäfte dieser Art von der Genehmigung freistellen, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte, von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Wertgrenzen nicht überschritten werden.

(5) Die § 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sowie § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder gelten sinngemäß für die Haushaltswirtschaft der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

§ 119

Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen

Das Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 22. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221 — 1103-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 2, § 9 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11 und 14 werden aufgehoben.
2. In § 7 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die weiteren Mitglieder des Rechnungshofes sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Präsidenten zugleich in Präsidialgeschäften tätig zu werden, soweit sie ihrer Haupttätigkeit dadurch nicht entzogen werden. Er kann ihnen auch außerhalb seines Geschäftsbereiches Weisungen erteilen, die jedoch das Prüfungsverfahren des Rechnungshofes nicht beschränken und in keinem Falle den Inhalt der Entscheidung des Rechnungshofes betreffen dürfen.

§ 120

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) § 118 Abs. 2 Satz 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist verpflichtet, die zuständigen Stellen bis zum 1. Januar 1972 zu bestimmen.

(3) Zugleich treten als Landesrecht außer Kraft:

1. die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (SaBremR — ReichsR 63-c-1) und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze.
2. das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (SaBremR — ReichsR 63-c-2),
3. das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (SaBremR — ReichsR 63-d-1),
4. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (SaBremR — ReichsR 63-e-1), Fünfter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik, Kapitel VIII,
5. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (SaBremR — ReichsR 63-e-2),
6. die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (SaBremR — ReichsR 63-d-2),
7. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (SaBremR — ReichsR 2013-a-1),

8. die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) vom 4. September 1937 (SaBremR — ReichsR 2013-a-2),
9. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 2. November 1938 (SaBremR — ReichsR 2013-a-3),
10. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (SaBremR 2013-a-4),
11. die in Gesetzen über die einzelnen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthaltenen Vorschriften, soweit sie mit § 111 und § 112 Abs. 2 nicht vereinbar sind; entsprechende Satzungsbestimmungen sind dem § 111 anzupassen.

Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

(4) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 3 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

1. Aufgaben der Haushaltsreform

Rechtsgrundlage für die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern waren bisher — mit gewissen Einschränkungen — die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (SaBremR — ReichsR 63-c-1) und die hierzu ergangenen Änderungen. Seit einigen Jahren hat sich jedoch in zunehmendem Maße gezeigt, daß das bisherige Haushaltsrecht den gewandelten Anforderungen aufgrund der wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr gerecht werden kann. Der moderne Wirtschafts- und Sozialstaat fordert zur Erfüllung seiner vielschichtigen Aufgaben einen erheblich höheren Anteil am Sozialprodukt als früher. Damit ist die Bedeutung der öffentlichen Haushalte für die Finanzwirtschaft gewachsen. Es ist deshalb nicht mehr möglich, den Staatshaushalt isoliert fiskalisch zu betrachten; man muß ihn im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Geschehens sehen.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der aufgrund dieser Entwicklung zu beachtenden Folgen wurde besonders deutlich, nachdem das 15. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 581) und das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) eine budgetrechtliche Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse verlangten.

Ziel der schon seit langem bestehenden Reformbestrebungen war es deshalb, das Haushaltsrecht und auch die Gliederungen des Haushaltsplans neu zu gestalten. Die Umgestaltung des Haushaltsplans ist aufgrund einer Bund/Ländervereinbarung bereits in den Haushaltsplänen 1970 und 1971 verwirklicht. Bei der Umstellung ist Bedacht darauf genommen worden, daß die Voraussetzungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung erfüllt werden. Der volle Erfolg der Reformbestrebungen wird erst deutlich werden, wenn das gesamte Haushalts- und Rechnungswesen auf die elektronische Datenverarbeitung, und zwar auch das bei Bund und Ländern, übernommen sein wird.

Die in Bremen noch ausstehende Neugestaltung des Haushaltsrechts ist Gegenstand des vorgelegten Entwurfs einer Landeshaushaltsordnung.

Ein wichtiger Grundsatz der Haushaltsreform war es, die bisher faktisch bestehende Rechtseinheitlichkeit zwischen Bund und Ländern nicht nur zu erhalten, sondern auch sicherzustellen. Dieses Erfordernis fand seinen Niederschlag in der Änderung des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch die Fassung:

> „Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden."

Diese Bestimmung stellt die Ermächtigung zum Erlaß des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) dar, das am 1. Januar 1970 in Kraft trat. Das Gesetz beschränkt sich auf die Normierung der wichtigsten haushaltsrechtlichen Grundsätze. Es ist für Bund und Länder in gleicher Weise verbindlich. Die Beschränkung auf Grundsatzregelungen sichert einerseits die erforderliche Rechtseinheitlichkeit und eröffnet andererseits Bund und Ländern die Möglichkeit, ihren organisatorischen und strukturellen Unterschieden Rechnung zu tragen.

Der vorgelegte Entwurf einer Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) kommt dem Gesetzgebungsauftrag im § 1 HGrG nach. Inhaltlich beschränkt sich der Entwurf auf Regelungen, die der gesetzlichen Normierung bedürfen. Technische und organisatorische Bestimmungen sollen in Verwaltungsvorschriften niedergelegt werden. Ein Bund/Länderausschuß ist bereits bemüht, auf diesem Gebiete möglichst einheitliche Regelungen zu erarbeiten.

Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und mit Rücksicht auf die bundesgesetzliche Interpretationswirkung der bereits vom Bund am 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) erlassenen Bundeshaushaltsordnung (BHO) bemüht sich der Entwurf, von der BHO möglichst nur insoweit abzuweichen, als dieses die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und das Gesetz über die Deputationen gebieten. Als Folge dieser bremischen Besonderheiten mußten sich zwangsläufig einige wesentliche Änderungen gegenüber der BHO ergeben. Entsprechend den Wünschen des Bundes und der Länder sowie der Empfehlung der Präsidenten der Rechnungshöfe wurde an der numerischen Reihenfolge der Vorschriften festgehalten.

Für die drei bremischen Gebietskörperschaften ist § 118 des Gesetzentwurfes von besonderer Bedeutung. Diese Bestimmung führt ein einheitliches Haushaltsrecht für das Land und die beiden Stadtgemeinden ein. Damit wird die Folgerung aus der Tatsache gezogen, daß die bremischen Gebietskörperschaften finanzpolitisch eine Einheit bilden.

2. Grundzüge der Haushaltsrechtsreform

Das neue Haushaltsrecht bemüht sich, eine wirkungsvolle Planung, Verwaltung und Kontrolle der Staatsfinanzen, die erforderliche Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte und eine hinreichende Koordinierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik des Bundes und der Länder durch eine Anzahl von Neuregelungen zu erreichen.

Zu den wesentlichen Neuregelungen gehören:

a) Maßnahmen zur Erhöhung der Durchsichtigkeit und Vergleichbarkeit der Staatshaushalte

Die Durchsichtigkeit und Vergleichbarkeit der Staatshaushalte stellt eine neue Haushaltssystematik dadurch sicher, daß die Einnahmen, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen aufgrund des Gruppierungsplans (§ 13 Abs. 3) nach bestimmten Arten und zugleich aufgrund des Funktionenplans (§ 14 Abs. 1) nach bestimmten Aufgabengebieten in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder einheitlich eingruppiert werden.

b) Wegfall des außerordentlichen Haushalts

Die nach geltendem Recht vorgeschriebene Teilung des Haushaltsplans in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushaltsplan ist nicht mehr aufrechterhalten worden. Die getrennte Veranschlagung entspricht der überkommenen Vorstellung, daß diese Darstellungsform eine bessere Übersicht über den Stand des Haushalts und insbesondere über den Kreditbedarf gewährleistet. Nachdem die Wirkung des öffentlichen Haushalts auf den wirtschaftlichen Ablauf erkannt worden ist, kann eine starre Bindung der Einnahmen aus Krediten nicht mehr in Betracht kommen, zumal sich der außerordentliche Haushaltsplan auch als Kreditschranke nicht bewährt hat. In diesem Zusammenhang ist auch das Kreditaufnahmerecht neu konzipiert (§ 18) und damit den gewandelten Anschauungen angepaßt worden.

c) Fälligkeitsprinzip

Eine weitere Neuerung bedeutet die Einführung des Fälligkeitsprinzips (§ 11). Das Fälligkeitsprinzip besagt, daß in den Haushaltsplan nur die Einnahmen und die Ausgaben einzuplanen sind, die in dem betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden. Diese Regelung verringert das Haushaltsvolumen und bietet den finanzwirtschaftlichen Vorteil, daß Deckungsmittel nur in Höhe des voraussichtlichen tatsächlichen Bedarfs eingestellt zu werden brauchen. Es wird also vermieden, daß möglicherweise mit erheblichem Aufwand Haushaltsmittel beschafft werden, die am Schluß des Jahres als Haushaltsreste verbleiben. Auf das ständige Steigen der Haushaltsreste in den letzten Jahren sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Mit der Aufnahme des Fälligkeitsprinzips in die Haushaltsgrundsätze steht die Neuregelung der Verpflichtungsermächtigungen in einem engen Zusammenhang.

d) Verpflichtungsermächtigungen

Das Institut der Verpflichtungsermächtigungen ergänzt das Fälligkeitsprinzip und regelt die bisher unbefriedigende Praxis der Bindungsermächtigungen. Im neuen Haushaltsrecht ist vorgesehen, daß die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (VE) bei dem jeweiligen Ausgabeansatz gesondert veranschlagt und hierbei die in den einzelnen Jahren voraussichtlich fälligen Ausgabebeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen stehen vollwertig neben den Ausgaben und stellen keineswegs einen Notbehelf in den Fällen dar, in denen Ausgabemittel nicht in der gewünschten Höhe bereitgestellt werden können.

e) Doppelhaushalt

Die Möglichkeit, den Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Haushaltsjahren getrennt, aufzustellen, wird nunmehr in der Landeshaushaltsordnung zugelassen. Bremen hat erstmalig den Doppelhaushalt 1970/1971 aufgestellt.

f) Kassen- und Rechnungswesen

Die für Bund und Länder neu eingeführte einheitliche Haushaltssystematik stellt auch die Grundlage für eine Neuordnung des Kassen- und Rechnungswesens dar. Bei vollem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung streben die Reformmaßnahmen ein in sich geschlossenes Buchungsverfahren an. Ausgangspunkt sind die Daten der Finanzplanung, aus denen der jährliche Haushaltsplan entwickelt wird. Er umfaßt Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Soll, denen das Ist gegenübergestellt wird. Das Ist wiederum stellt die Basis für die Fortschreibung der Finanzplanung dar. Die Landeshaushaltsordnung schafft im übrigen die rechtliche Voraussetzung für einen buchmäßigen Nachweis der Verpflichtungsermächtigungen.

g) Übersichtlichkeit des Haushalts

Der Haushaltsplan gliedert sich auch künftig in eine Vielzahl von Einzeltiteln. Die Fülle der Titel wird unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengefaßt, um damit stärker als bisher die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere die folgenden, in der Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Übersichten:

eine Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1)
eine Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2)
ein Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3)
eine Gruppierungsübersicht (§ 14 Abs. 1 Nr. 1a)
eine Funktionenübersicht (§ 14 Abs. 1 Nr. 1b)
ein Haushaltsquerschnitt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1c)

h) Bessere parlamentarische Information

Die Rechte der Bremischen Bürgerschaft werden im Rahmen der Haushaltsreform vermehrt. Das gilt insbesondere für eine schnelle und bessere Information. In diesem Zusammenhang seien die Unterrichtungspflichten über die finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorlagen (§ 10 Abs. 1) und bei erheblicher Änderung der Haushaltsentwicklung (§ 10 Abs. 2) hervorgehoben. Neu ist auch die Verpflichtung des Senats, bei Initiativanträgen die finanzielle Auswirkung zu ermitteln (§ 10 Abs. 3).

B.

Besonderer Teil

Begründung der Einzelvorschriften

Zu Teil I: Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

Zu § 1 — Feststellung des Haushaltsplans —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 1 BHO.

Da die Regelung der Doppelhaushalte systematisch nach § 12 LHO gehört, ist sie im Gegensatz zu § 1 BHO hier nicht behandelt.

Satz 2 ordnet an, daß mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan verkündet wird. Der Gesamtplan wird jedoch die Haushaltsübersicht, die Finanzierungsübersicht und den Kreditfinanzierungsplan enthalten — § 13 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 —.

Zu § 2 — Bedeutung des Haushaltsplans —

Die Vorschrift entspricht § 2 HGrG und § 2 BHO.

Satz 1 stellt klar, daß der Haushaltsplan der Feststellung und der Deckung des Finanzbedarfs dient, der zur Erfüllung der Aufgaben Bremens im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Zugleich ist der Haushaltsplan, wie Satz 2 bestimmt, Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die in Satz 3 aufgezeigte wirtschaftspolitische Budgetfunktion ist bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushaltsplans zu berücksichtigen, wie es Artikel 109 Abs. 2 GG und das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft anordnen.

Zu § 3 — Wirkungen des Haushaltsplans —

Die Vorschrift entspricht § 3 HGrG und § 3 BHO.

Absatz 1 stellt klar, daß der Haushaltsplan für die Verwaltung nur eine Ermächtigung, jedoch keine Verpflichtung bedeutet, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Begriff „Eingehen von Verpflichtungen" umfaßt sowohl das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten eines Baransatzes als auch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 4 — Haushaltsjahr —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 HGrG und § 4 BHO.

Mit Rücksicht auf Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen kann eine Abweichung der Regelung vom Kalenderjahr nur durch Gesetz bestimmt werden.

Zu § 5 — Verwaltungsvorschriften —

Die Vorschrift regelt den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie von Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und zur endgültigen Haushaltsführung. Die Zuständigkeit des Senators für die Finanzen folgt aus seiner Verantwortung für eine geordnete Haushaltswirtschaft.

Zu § 6 — Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen —

Die Vorschrift entspricht § 5 HGrG und § 6 BHO.

Sie bezieht ihren Geltungsbereich sowohl auf die Aufstellung des Haushaltsplans als auch auf den Haushaltsvollzug. Neben den Ausgaben sind die Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, die hier zudem eine Legaldefinition erfahren.

Zu § 7 — Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen —

Die Bestimmung entspricht § 6 HGrG und § 7 BHO.

Absatz 1 enthält das Gebot, bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Absatz 2 legt fest, daß für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen aufzustellen sind. Die Regelung entspricht dem Gebot einer modernen Haushaltspolitik, die über die fiskalischen Belange hinaus die Erkenntnisse einer fortschrittlichen Wirtschaftlichkeitsermittlung nutzt.

Zu § 8 — Grundsatz der Gesamtdeckung —

Die Bestimmung entspricht § 7 HGrG und § 8 BHO.

Zusätzlich werden die Mittel von der Gesamtdeckung ausgenommen, die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Dies ist — wie die Praxis der Länder zeigt — erforderlich.

Zu § 9 — Beauftragter für den Haushalt —

Die Vorschrift entspricht § 9 BHO.

Die Vorschrift geht auf die Regelung in den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) über den Sachbearbeiter des Haushalts zurück. Die zunehmende Bedeutung dieser Stelle, die nunmehr „Beauftragter für den Haushalt" genannt wird, läßt eine gesetzliche Normierung als angebracht erscheinen.

Absatz 1 Satz 1 sieht für jede Dienststelle, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaftet, einen Beauftragten für den Haushalt vor, soweit nicht der Leiter der Dienststelle diese Aufgaben selbst wahrnimmt. Die Regelung in Satz 2 soll bewirken, daß der Beauftragte für den Haushalt von Weisungen möglichst unabhängig ist. Satz 2 ist als Soll-Vorschrift gefaßt worden, um in den Verwaltungsvorschriften vorsehen zu können, daß Beauftragte bei obersten Landesbehörden nicht unbedingt dem Behördenleiter unterstellt werden müssen.

Absatz 2 legt die wichtigsten Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt fest.

Zu § 10 — Unterrichtung der Bürgerschaft —

Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich an § 10 BHO an.

Absatz 1 dient der Information der Bürgerschaft, damit diese einen Überblick über die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung erhält. Außerdem müssen jeweils die Deckungsmöglichkeiten angegeben werden.

Absatz 2 verpflichtet den Senat, die Bürgerschaft über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung zu unterrichten. Nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft muß die Finanzplanung der Entwicklung jährlich angepaßt und fortgeschrieben werden. Nur auf diese Weise können Umstände angegeben und qualifizierbar gemacht werden, die sich auf die laufenden und künftigen Haushalte und insoweit auch auf die Finanzplanung auswirken. Es ist davon abgesehen worden, eine Regelung zur Unterrichtung der Bürgerschaft über die Anmeldungen und über die wesentlichen Abweichungen von den Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Art. 91a des Grundgesetzes aufzunehmen. Hierauf kann deshalb verzichtet werden, weil diese Unterrichtung durch die Beteiligung der Fachdeputationen und der Finanzdeputation (§ 1 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen) gewährleistet ist.

Durch Absatz 3 soll die Ausübung des Initiativrechts der Bürgerschaft unterstützt werden.

Zu Teil II: Aufstellung des Haushaltsplans

Zu § 11 — Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip —

Die Vorschrift entspricht § 8 HGrG und § 11 BHO.

Absatz 1 bestimmt die klassischen Prinzipien der Jährlichkeit, der Vollständigkeit und der Einheit des Haushaltsplans. Das im Absatz 2 statuierte Fälligkeitsprinzip (Grundsatz der Kassenwirksamkeit) bedeutet eine Neuerung. Hiernach sollen künftig in den Haushaltsplänen ausnahmslos nur die Einnahmen und Ausgaben eingestellt werden, die in dem betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden. Das Fälligkeitsprinzip erstreckt sich auch auf die Verpflichtungsermächtigungen. Hiermit soll dem Entstehen von Haushaltsresten entgegengewirkt werden.

Zu § 12 — Geltungsdauer der Haushaltspläne —

Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 1 HGrG und § 12 Abs. 1 BHO.

Sie läßt zu, den Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen.

Die in Absatz 2 HGrG eröffnete Möglichkeit, den Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern, ist nicht übernommen worden, weil hierfür ein praktisches Bedürfnis nicht besteht.

Zu § 13 — Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan —

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 10 HGrG und § 13 BHO. Nicht übernommen ist jeweils das Wort „Münzeinnahmen", die nur für den Bund bedeutsam sind.

Die Vorschrift befaßt sich mit dem formalen Aufbau und der Gestaltung des Haushaltsplans.

In Absatz 1 ist die Regelung des § 5 RHO übernommen worden.

Absatz 2 regelt Inhalt, Einteilung und Gruppierung der Einzelpläne. Die Möglichkeit der institutionellen Gliederungen des Haushaltsplans (Ressortprinzip) ist ebenso gegeben, wie Realpläne zulässig sind. Die Erwähnung der Verpflichtungsermächtigungen dient der Klarstellung.

Die in Absatz 3 gestellten Mindestforderungen an den Gruppierungsplan sind in dem von dem Senator für die Finanzen festgelegten Gruppierungsplan für den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen erfüllt.

Die in Absatz 4 Nr. 1 für den Gesamtplan geforderte Haushaltsübersicht bringt gegenüber der bisherigen Darstellung den zusätzlichen Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen. Die Finanzierungsübersicht gemäß Nr. 2 soll unter bestimmten ökonomischen Gesichtspunkten die Zusammensetzung der Einnahmen und der Ausgaben erkennen lassen. Sie soll aufzeigen, wie sich im Saldo die Deckung des Haushalts entwickelt. Der Kreditfinanzierungsplan gemäß Nr. 3 soll vor allem die sich aus der Kreditaufnahme einerseits und der Schuldentilgung andererseits entstehenden Neuverschuldungen ausweisen. Gleichzeitig dient diese Übersicht der Vergleichbarkeit mit den übrigen Haushalten von Bund und Ländern.

Zu § 14 — Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan —

Die Vorschrift entspricht § 11 HGrG und § 14 BHO, ausgenommen hiervon ist Nr. 3 in Absatz 1. Insoweit wird auf § 17 Absatz 5 hingewiesen.

Absatz 1 schreibt für den Haushaltsplan einige Anlagen als Mindestanlagen vor. Die Anlagen sind bereits dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen. Sie fördern die Durchsichtigkeit des Haushaltsplans in finanz- und wirtschaftspolitischer Sicht und sollen die Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften erleichtern.

Absatz 2 bestimmt, daß die Funktionenübersicht sich nach dem Funktionenplan richtet. Der bundeseinheitliche Funktionenplan ist in Bremen mit dem Doppelhaushalt 1970/1971 eingeführt worden. Der Funktionenplan entspricht ebenso wie der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 2) den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung.

Zu § 15 — Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel —

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1 und 3 HGrG und § 15 BHO.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Bruttoveranschlagung von Einnahmen und Ausgaben. Hiernach sind die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen. Ein Vorwegabzug von Ausgaben bei den Einnahmen oder von Einnahmen bei den Ausgaben ist im allgemeinen ausgeschlossen. Eine Ausnahme von der Bruttodarstellung ist insbesondere bei der Veranschlagung von Krediten vorgesehen. Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 HGrG enthaltene Ermächtigung für die Nettoveranschlagung der Kredite vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben sind als Kann-Vorschrift in die LHO übernommen worden. Bei der Nettoveranschlagung sind von den Einnahmen aus Krediten die Tilgungsausgaben vorweg abzuziehen. In gleicher Weise ist ein Vorwegabzug der Krediteinnahmen von den Tilgungsausgaben vorzunehmen, falls diese die Krediteinnahmen überschreiten.

Die Haushaltspraxis erfordert es überdies, daß bestimmte Ausnahmen vom Bruttoprinzip (z. B. Erstattung von Gebühren sowie von Post-, Telegramm- und Fernsprechkosten) zugelassen werden. Die Ausnahmevorschrift dient dazu, den dienstlich veranlaßten Betrag auszuweisen. Die Erstattungen verteilen sich auf fast alle Einzelpläne und auf zahlreiche Titel. Sie sind finanziell unerheblich.

Durch Verwaltungsbestimmungen soll bei Unrichtigkeit einer geleisteten Zahlung die Berichtigung des Ansatzes durch „Rotabsetzung" zugelassen werden.

Absatz 2 regelt die Veranschlagung von Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung. Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 16 RHO) ist das Institut der Selbstbewirtschaftung ausgeweitet worden, und zwar hinsichtlich der Übertragbarkeit der Mittel, der besonderen haushaltsrechtlichen Behandlung der aus der Selbstbewirtschaftung entstehenden Einnahmen, der Besonderheiten bei der Rechnungslegung und damit auch bei der Rechnungsprüfung.

Zu § 16 — Verpflichtungsermächtigungen —

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 2 HGrG und § 16 BHO.

Mit dem gegenüber dem HGrG zusätzlich angeführten zweiten Satz soll eine größere Durchsichtigkeit des Haushaltsplans angestrebt werden.

Zu § 17 — Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellenplan —

Die Vorschrift folgt dem § 12 Abs. 4 bis 6 HGrG und entspricht im wesentlichen dem § 17 Abs. 1 bis 4 BHO.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Einzelveranschlagung (Grundsatz der sachlichen Spezialität). Hiernach sind die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und die Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Vorschrift soll eine geordnete Bewirtschaftung sichern und gewährleisten, daß die Ermächtigungen zur Leistung von Ausgaben und zum Eingehen von Verpflichtungen nur zu den bei ihrer Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden.

Absatz 2 bezeichnet einen Hauptanwendungsfall der Erläuterungen. Durch den zweiten Satz soll sichergestellt werden, daß Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung von dieser Regelung nicht betroffen werden.

Absatz 3 dient der Haushaltsklarheit.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem § 18 RHO, erfaßt jedoch nunmehr auch die Verpflichtungsermächtigungen. Die Änderungen gegenüber der RHO sind nur redaktioneller Art und dienen der Klarstellung.

Absatz 5 bringt eine Definition des Stellenplanbegriffes. Es wird bestimmt, daß auch die Stellen für Angestellte und Arbeiter im Stellenplan auszubringen sind. Insoweit geht diese Bestimmung über den § 12 Abs. 6 HGrG hinaus. Die Bestimmung entspricht der bisherigen bremischen Regelung.

Zu § 18 — Kreditermächtigung —

Die Vorschrift entspricht dem § 18 BHO.

Absatz 1 gibt den Wortlaut des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 GG wieder. Gemäß Artikel 109 Abs. 2 GG ist die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, bei ihrer Haushaltswirtschaft den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Über die im ersten Halbsatz festgelegte Höhe der Kredite hinaus dürfen und müssen kraft Bundesrechts Kreditaufnahmen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bewilligt werden.

Absatz 2 entspricht § 13 Abs. 1 HGrG. Diese Bestimmung unterscheidet zwischen Krediten zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsplans und Krediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft. Bei den Kassenverstärkungskrediten ist vorgesehen, daß die Kreditermächtigung in Höhe der jeweiligen Rückzahlung der Kredite wiederholt in Anspruch genommen werden kann.

Absatz 3 entspricht § 13 Abs. 2 HGrG und regelt die Geltungsdauer der Kreditermächtigungen. Die Regelung dient einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft. Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, daß eine Regelung im Sinne dieses Absatzes erforderlich ist.

§ 13 Abs. 3 HGrG läßt zu, daß im Haushaltsplan Ausgaben, die durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, besonders bezeichnet werden können. Entsprechend der bisherigen bremischen Regelung bedarf es eines solchen objektbezogenen Grundsatzes für Bremen nicht.

Zu § 19 — Übertragbarkeit —

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 1 HGrG und § 19 Abs. 1 BHO.

Sie enthält die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit von Ausgaben. Entsprechend dem Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2) ist die Übertragbarkeit von Ausgaben auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit sind deshalb eng gefaßt worden.

Wie bisher in § 30 Abs. 1 RHO wird zwischen geborener und gekorener Übertragbarkeit unterschieden. Eine geborene Übertragbarkeit wird ausschließlich für Ausgaben für Investitionen und für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen angeordnet. In diesen Fällen wird auch bei einer möglichst wirklichkeitsnahen Veranschlagung die Bildung von Ausgaberesten nicht zu vermeiden sein. Die Voraussetzungen der gekorenen Übertragbarkeit durch den Haushaltsplan sind in Satz 2 abschließend aufgeführt.

Die Vorschrift wird ergänzt durch § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Deputationen.

Zu § 20 — Deckungsfähigkeit —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem § 15 Abs. 2 HGrG und dem § 20 Absätze 2 und 3 BHO.

Absatz 1 enthält die Fälle der geborenen Deckungsfähigkeit.

Absatz 2 regelt die gekorene Deckungsfähigkeit durch den Haushaltsplan. Zusätzlich ist lediglich bestimmt, daß die Deckungsfähigkeit auf übertragbare Ausgaben nur in besonderen Fällen angewandt werden darf.

Absatz 3 schließt die Erklärung der Deckungsfähigkeit bei dem sogenannten Verfügungsfonds aus, weil dieser mangels näherer Zweckbestimmung an festbegrenzte Mittel gebunden sein soll (§ 15 Abs. 2 Satz 2 HGrG).

Zu § 21 — Wegfall- und Umwandlungsvermerke —

Die Vorschrift folgt § 21 BHO.

Diese Bestimmung regelt den Wegfallvermerk und den Umwandlungsvermerk bei Aufstellung des Haushaltsplanes. Das vorgesehene Verfahren entspricht der bisherigen bremischen Regelung.

Zu § 22 — Sperrvermerk, Sperre —

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 dem § 22 BHO.

Absatz 1 Satz 3 regelt den qualifizierten Sperrvermerk. Er bedeutet jedoch keine Mitwirkung der Legislative am Haushaltsvollzug, weil der Vorbehalt einer parlamentarischen Zustimmung im Rahmen des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens statuiert wird.

Absatz 2 bestimmt die Sperre aller Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen. Für eine solche Sperre hat aus der Erfahrung in der Praxis in der Vergangenheit stets ein Bedürfnis bestanden. Die Sperre ist bisher alljährlich in den Haushaltsgesetzen verfügt worden.

Zu § 23 — Zuwendungen —

Die Vorschrift entspricht § 14 HGrG und § 23 BHO.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Er-

füllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) haben in jüngerer Zeit eine zunehmende Bedeutung erlangt. Diese rechtfertigt es, bereits für die Veranschlagung Regeln aufzustellen. Nach § 6 dürfen nur solche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan eingestellt werden, die zur Erfüllung staatlicher Aufgaben erforderlich sind. Dementsprechend dürfen nach § 23 Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung bestimmter Zwecke gerade durch Stellen außerhalb der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat und wenn dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 23 verlangt keine Einzelveranschlagung der Zuwendungen. Für die Gewährung von Zuwendungen und für die Rechnungsprüfung gelten die §§ 44 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2. Die Beschränkung auf eine gesetzliche Grundsatzregelung läßt es zu, die unterschiedliche Vielfalt der Zuwendungsfälle durch Verwaltungsvorschritten zur Landeshaushaltsordnung näher auszugestalten.

Zu § 24 — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 folgen dem § 16 HGrG und im wesentlichen auch § 24 BHO.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von Baumaßnahmen. Die Baumaßnahmen sind von der Bauunterhaltung zu unterscheiden.

Aus den Unterlagen müssen zusätzlich zu der bisherigen Regelung die Kosten der Einrichtungen, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan für die Baumaßnahmen ersichtlich sein. Diese Angaben sind für eine geordnete Haushaltswirtschaft und für eine konjunkturgerechte Finanzpolitik unerläßlich. Als wichtigste Neuerung wird eine Schätzung der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen entstehenden jährlichen Belastungen gefordert (Folgekosten). Diese Angaben sind eine wichtige Voraussetzung für eine verläßliche Finanzplanung.

Absatz 2 erstreckt die Grundsätze des Absatzes 1 auf größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben. Die Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis. An die Unterlagen für die Beschaffungen und die Entwicklungsvorhaben werden unterschiedliche Anforderungen zu stellen sein.

Absatz 3 enthält eine notwendige Ausnahmeregelung von den Absätzen 1 und 2. Es ist davon abgesehen worden, lediglich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen zu sperren, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen. Entsprechend den Erfahrungen in der Praxis wurde statt dessen der Regelung in § 22 Abs. 2 der Vorzug gegeben.

Absatz 4 bezieht die Zuwendungen für die Förderung von Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben in die Regelung mit ein, wenn Bund, Länder und Gemeinden insgesamt mehr als 50 v. H. der Kosten tragen.

Die Vorschrift für die Ausführung des Haushaltsplans findet sich in § 54.

Zu § 25 — Überschuß, Fehlbetrag —

Die Vorschrift entspricht im Absatz 3 dem § 17 HGrG.

Das Haushaltsgrundsätzegesetz definiert den Begriff des Überschusses und des Fehlbetrages nicht. Es ist dem Bund und den Ländern überlassen, das Ergebnis kassenmäßig (Ist-Abschluß) oder rechnungsmäßig (Soll-Abschluß) zu ermitteln. Die Vergleichbarkeit der Haushaltsabschlüsse von Bund und Ländern wird dadurch sichergestellt, daß diese verpflichtet sind, sowohl einen kassenmäßigen Abschluß (§ 39 HGrG) als auch einen Haushaltsabschluß (§ 40 HGrG) aufzustellen.

Die Frage, ob einem Soll- oder einem Ist-Abschluß der Vorzug zu geben ist, wird unterschiedlich beurteilt. Der Bund hat sich durch die Bestimmung des § 25 Abs. 1 BHO entsprechend seiner in den letzten Jahren geübten Praxis für den Ist-Abschluß entschieden. Im Hinblick auf das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2) ist davon auszugehen, daß gleichwohl entstehende Ausgabereste in der Regel im folgendem Jahr in Anspruch genommen werden. Bei dieser Sachlage ist eine Volldeckung im Rahmen des Haushaltsabschlusses nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig.

Absatz 1 bestimmt aus den genannten Gründen, bei der Ermittlung des Fehlbetrages oder des Überschusses die Haushaltsreste mit einzubeziehen (Soll-Abschluß).

Absatz 2 betrifft die Verwendung eines Überschusses. Durch die nicht abschließende Aufzählung der Verwendungsmöglichkeiten kann ein Überschuß auch als solcher ausgewiesen werden.

Absatz 3 regelt die Art der Fehlbetragsdeckung. Entsprechend dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung (§ 15 Abs. 1 Satz 1) ist der Fehlbetrag in Form eines gesonderten Ausgabetitels in den Haushaltsplan einzustellen. In der Finanzierungsübersicht und im Kreditfinanzierungsplan ist die Ausgabe zur Deckung eines Fehlbetrages wie eine Tilgungsausgabe darzustellen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2). Satz 2 will verhindern, daß nachträglich laufende Ausgaben mit Krediteinnahmen gedeckt werden, die nach § 18 Abs. 1 nur durch laufende Einnahmen gedeckt werden dürfen.

Zu § 26 — Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger —

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem § 18 HGrG und dem § 26 BHO.

Sie regelt das Verhältnis des Haushaltsplans zu den Betrieben und den Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen. Es handelt sich hierbei um Abweichungen von dem Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplans. Die Vorschrift beschränkt sich auf einige notwendige Grundsatzregelungen; Einzelheiten bleiben den Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Absatz 1 übernimmt für die Betriebe im Grundsatz die Regelung des §15 RHO. Die bisherige Bezeichnung „kaufmännisch eingerichtete Betriebe" hat sich als nicht geeignet erwiesen. Ein Betrieb ist dann kaufmännisch eingerichtet, wenn er eine kaufmännische Organisation und insbesondere eine kaufmännische Buchführung hat. Bei öffentlichen Betrieben braucht diese Voraussetzung nicht notwendigerweise vorzuliegen. Es gibt Betriebe, die eine weiterentwickelte Kameralistik verwenden. Deshalb wird künftig der umfassende Begriff „Betrieb der Freien Hansestadt Bremen" benutzt. Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Wirtschaftsplans wird künftig darauf abgestellt, ob bei den Betrieben ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans zweckmäßig ist oder nicht. Nur im letzteren Falle ist die Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

Absatz 2 bestimmt im wesentlichen, daß künftig bei Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des § 9 b Abs. 2 RHO. Die Regelung wird allgemein auf „juristische Personen des öffentlichen Rechts" erstreckt, weil der bisherige Begriff „Anstalt" zu eng ist und dem Zweck der Bestimmungen nicht gerecht wird.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 befaßt sich wegen der zunehmenden Bedeutung mit den Zuwendungsempfängern, die von der Freien Hansestadt Bremen institutionell gefördert werden. Die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 3 folgt einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 27 — Aufstellung des Entwurfs der Einzelpläne und Kapitel —

Die Vorschrift entspricht § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Deputationen. Im übrigen wird das Verfahren über die Aufstellung des Entwurfs der Einzelpläne außerhalb der Deputationsbereiche geregelt, für die bisher eine gesetzliche Bestimmung fehlte.

Zu § 28 — Beratungen in der Finanzdeputation —

Absatz 1 entspricht § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Deputationen.

Es ist zusätzlich das Recht der Finanzdeputation verdeutlicht, die Entwürfe der Einzelpläne und Kapitel ändern zu können.

Absatz 2 trägt § 15 des Gesetzes über die Deputationen Rechnung.

Zu § 29 — Vorlage an die Bürgerschaft —

Die Vorschrift regelt entsprechend Artikel 123 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die Vorlage des Haushaltsgesetzes.

Absatz 2 stellt sicher, daß und in welcher Weise die Bürgerschaft zu unterrichten ist, wenn der Entwurf des Haushaltsplans von dem Voranschlag des Vorstandes der Bürgerschaft ohne dessen Zustimmung abweicht. Die Vorschrift trägt der besonderen Stellung der Bürgerschaft als gesetzgebender Körperschaft Rechnung.

Zu § 30 — Vorlagefrist —

Die Vorschrift folgt im wesentlichen § 30 RHO.

Durch diese Bestimmung wird die Vorlagefrist für den Regelfall auf den 15. November des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres festgelegt. Die Bestimmung „für den Regelfall" berücksichtigt ein praktisches Bedürfnis, weil z. B. in Wahljahren eine fristgerechte Vorlage nicht möglich war.

Zu § 31 — Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft —

Die materiellen Bestimmungen über die Aufstellung einer Finanzplanung sind in den §§ 9, 10 und 14 StWG sowie in den unmittelbar geltenden §§ 50 bis 52 HGrG enthalten.

Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich nicht auf eine Verweisung, sondern regelt entsprechend § 17 Satz 2 StWG die Zuständigkeit des Senators für die Finanzen. Satz 2 soll sicherstellen, daß der Senator für die Finanzen alle nach seinem Ermessen notwendigen Unterlagen für die Finanzplanung erhält. Die Bestimmung reicht damit über die Regelung des § 17 StWG hinaus. Der letzte Halbsatz dieses Satzes gewährleistet, daß der Senator für die Finanzen die beteiligten Stellen hört, wenn er beabsichtigt, von deren Anmeldungen in wesentlichen Punkten abzuweichen.

Absatz 2 stellt eine zusammenhängende und eine zusammenfassende Unterrichtung der Bürgerschaft über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der bremischen Finanzwirtschaft sicher.

Zu § 32 — Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans —

Die Vorschrift gleicht § 32 BHO.

Die Ersetzung des Wortes „entsprechend" durch das Wort „sinngemäß" soll verdeutlichen, daß die Vorschrift der Teile I und II nur insoweit anzuwenden sind, als sich dies mit dem Ergänzungsverfahren vereinbaren läßt.

Zu § 33 — Nachtragshaushaltsgesetze —

Vgl. Begründung zu § 32.

Zu Teil III: Ausführung des Haushaltsplans

Zu § 34 — Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben —

Die Bestimmung entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem § 19 HGrG, im übrigen § 34 BHO.

Absatz 1 enthält eine Grundsatzbestimmung für die Erhebung von Einnahmen.

Absatz 2 enthält eine Grundsatzbestimmung für die Bewirtschaftung der Ausgaben.

Absatz 3 erstreckt die Regelung des Absatzes 2 auf Verpflichtungsermächtigungen.

Zu § 35 — Bruttonachweis, Einzelnachweis —

Die Vorschrift entspricht § 20 HGrG und § 35 BHO.

Absatz 1 enthält in der Form einer Buchungsvorschrift das Bruttoprinzip für die Ausführung des Haushaltsplans. Für die Aufstellung des Haushaltsplans ist das Bruttoprinzip in § 15 Abs. 1 Satz 1 geregelt. Soweit in § 15 Abs. 1 Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen worden sind, gelten sie auch hier.

Absatz 2 Satz 1 dient einem sach- und bestimmungsgerechten Vollzug der Veranschlagung sowie der Erleichterung der Rechnungsprüfung. Satz 2 bezieht die Verpflichtungsermächtigungen in die Regelung ein. Für die Aufstellung des Haushaltsplans findet sich die entsprechende Vorschrift in § 17 Abs. 4.

Zu § 36 — Aufhebung der Sperre —

Die Vorschrift folgt § 36 BHO.

Die in Absatz 1 vorgesehene Befugnis des Senators für die Finanzen, eine durch Gesetz (§ 22 Abs. 2) oder durch den Haushaltsplan (§ 22 Abs. 1) angeordnete Sperre aufzuheben, wird durch die praktischen Erfordernisse bestimmt.

Absatz 2 regelt die der Bürgerschaft vorbehaltene Aufhebung von Sperren.

Zu § 37 — Über- und außerplanmäßige Ausgaben —

Die Vorschrift übernimmt in den Abs. 2 bis 4 im wesentlichen § 37 Abs. 1 und 3 bis 5 BHO. § 37 Abs. 2 BHO ist nicht übernommen worden, weil es auch ohne diese Vorschrift als unzulässig angesehen wird, Maßnahmen zu treffen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

Absatz 1 regelt das Nachbewilligungsrecht gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Deputationen.

Absatz 2 folgt im Prinzip § 37 Abs. 1 BHO. Die Vorschrift regelt das Notbewilligungsrecht des Senators für die Finanzen und grenzt dieses Recht eindeutig ab. In der Vergangenheit war es umstritten, in welchem Verhältnis das Nachbewilligungsrecht der Finanzdeputation zum Notbewilligungsrecht der Exekutive stand. Satz 2 nimmt Ausgaben, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, vom Notbewilligungsrecht aus.

Absatz 3 legt den Grundsatz der Einsparung an anderer Stelle, und zwar grundsätzlich in demselben Einzelplan, fest.

Absatz 4 stellt sicher, daß der Finanzdeputation über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2 unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Entwurf der LHO versteht im Absatz 5 unter „Vorgriff" alle Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO und § 17 Abs. 4 DepG), und zwar sowohl die Mehrausgaben im Sinne der Abs. 1 und 2 als auch etwaige nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen. Der Vorgriff im Sinne der LHO ist damit weiter gefaßt als beim Bund und den übrigen Ländern, für die der Vorgriff begriffsmäßig nur bei überplanmäßigen Ausgaben im Sinne der jeweiligen Haushaltsordnungen erfolgen kann. Das Wesen des Vorgriffs — die Anrechnung auf die nächste Bewilligung für den gleichen Zweck — wird durch die weitere bremische Fassung nicht berührt.

Zu § 38 — Verpflichtungsermächtigungen —

Die Vorschriften in den Absätzen 1, 4 und 5 folgen § 22 Abs. 1, 3 und 4 HGrG und § 38 Abs. 1, 3 und 4 BHO.

Die Regelung in § 38 enthält Grundsätze für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Bestimmungen der RHO beschränkten sich auf Verträge. Das hat sich aber nicht als umfassend genug erwiesen. Künftig wird die Regelung auf alle Maßnahmen ausgedehnt, die zur Leistung von Ausgaben in kommenden Jahren verpflichten können. Zu mehrjährigen Verpflichtungen zählen auch Kreditzusagen und Gewährleistungen, jedoch trifft insoweit § 39 eine Sonderregelung. Weitere Sonderregelungen ergeben sich aus § 40 und § 64 Abs. 4.

Absatz 2 ermöglicht es der Finanzdeputation, analog dem Nachbewilligungsrecht, Verpflichtungsermächtigungen umzulegen oder anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen (§ 37 Abs. 5).

Absatz 3 sieht eine — auch bisher schon geforderte — Einwilligung des Senators für die Finanzen vor. Die Vorschrift soll eine geordnete Finanz- und Haushaltswirtschaft sicherstellen.

Absatz 4 dient ebenso wie Absatz 3 der Sicherstellung geordneter finanzieller Verhältnisse. Zu den Verhandlungen sollen auch Vorverhandlungen zählen, um zu verhindern, daß unabweisbare Fakten eine zuverlässige Finanzplanung gefährden.

Absatz 5 beschränkt die Anwendung auf finanziell bedeutsame Belastungen und schließt deshalb die Geschäfte der laufenden Verwaltung von diesen strengen Vorschriften aus.

Zu § 39 — Gewährleistungen, Kreditzusagen —

Die Vorschrift entspricht § 23 HGrG und § 39 BHO.

Absatz 1 legt fest, daß die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen der Einwilligung des Senators für die Finanzen. Nach Satz 2 ist der Senator für die Finanzen an den Verhandlungen zu beteiligen, zumal die Ermächtigungen erfahrungsgemäß global erteilt werden. Die Beteiligung dient somit einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung. Satz 3 sieht die Möglichkeit eines Verzichts auf die Mitwirkung vor.

Absatz 3 regelt das Prüfungsrecht.

Zu § 40 — Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung —

Die Vorschrift entspricht § 24 HGrG und § 40 Abs. 1 BHO.

Sie übernimmt den Grundgedanken des § 36 c RHO und gestaltet ihn zu einer über den Bereich der Personalwirtschaft hinausgehenden Regelung aus. Satz 1 schreibt für einige besonders erwähnte Maßnahmen die Einwilligung des Senators für die Finanzen vor, wenn durch diese Maßnahmen Mindereinnahmen oder Mehrausgaben entstehen können. Die Art der angeführten Maßnahmen schließt regelmäßig eine vorherige Ermächtigung durch Gesetz oder im Haushaltsplan aus, weil diese nicht möglich oder nicht sachdienlich ist. In diesen Fällen ist deshalb nur die Einwilligung des Senators für die Finanzen vorgesehen. Auf diese Mindestvoraussetzung kann andererseits nicht verzichtet werden. Nach Satz 2 findet die Regelung des Satzes 1 auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung Anwendung, soweit hierdurch Mindereinnahmen im laufenden oder in einem künftigen Haushaltsjahr entstehen können. Die Bestimmung für die Einnahmeseite ist eine notwendige Parallelregelung zu den Vorschriften über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die Verpflichtungsermächtigungen (§ 38).

§ 40 Abs. 2 BHO ist für die Freie Hansestadt Bremen ohne Bedeutung.

Zu § 41 — Haushaltswirtschaftliche Sperre —

Die Vorschrift folgt dem § 25 HGrG und dem § 41 BHO.

Die Bestimmung bietet die Grundlage für eine Sperre aus haushaltswirtschaftlichen Gründen. Es ist im Hinblick auf Artikel 120 Nr. 3 der Landesverfassung vorgesehen, daß über Sperren dieser Art jeweils der Senat Bestimmung trifft. Hierbei wird jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Möglichkeit eröffnet, das Eingehen von Verpflichtungen und die Leistung von Ausgaben auch von der Einwilligung des Senators für die Finanzen abhängig zu machen. Die Sperre aus konjunkturpolitischen Gründen ist in § 6 StWG geregelt.

Zu § 42 — Konjunkturpolitisch bedingte zusätzliche Ausgaben —

Die Vorschrift übernimmt § 42 BHO in Absatz 2.

Absatz 1 übernimmt § 8 Abs. 1 StWG teilweise, sieht jedoch insbesondere nicht vor, daß die Zustimmung der Bürgerschaft nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen als erteilt gilt.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 43 — Kassenmittel —

Die Vorschrift entspricht § 43 Abs. 2 BHO.

§ 43 Abs. 1 BHO ist nicht übernommen worden, weil in Bremen das Institut der Betriebsmittelzuweisung nicht praktiziert wird. Nach den Erfahrungen vieler Jahre wird dem Freigabeverfahren der Vorzug gegeben (§ 22 Abs. 2 und § 36 Abs. 1).

Zu § 44 — Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen —

Die Vorschrift entspricht § 26 HGrG und § 44 BHO.

Absatz 1 befaßt sich mit der Nachfolgeregelung zu § 64 a RHO. Durch Satz 1 ist klargestellt, daß die Voraussetzungen des § 23 auch noch vorliegen müssen, wenn die veranschlagten Zuwendungen geleistet werden. Zugleich ist sichergestellt, daß Zuwendungen nicht außerplanmäßig bewirkt werden dürfen. Satz 4 ordnet eine Mitwirkung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften über den genannten Bereich an.

Absatz 2 dehnt entsprechend einem praktischen Bedürfnis Absatz 1 auf die Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen aus.

Zu § 45 — Sachliche und zeitliche Bindung —

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1, 2 und 4 § 27 HGrG sowie § 45 Abs. 1, 2 und 4 BHO.

Absatz 1 enthält den klassischen Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Diese Bindung gilt nicht uneingeschränkt. Eine Ausnahme von der sachlichen Bindung ist die Deckungsfähigkeit (§ 20). Die zeitliche Bindung wird durch Satz 2 und die folgenden Absätze aufgelockert. Satz 2 läßt zu, daß nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes gelten. Diese Regelung sichert eine kontinuierliche Haushaltswirtschaft.

Absatz 2 behandelt die Ausgabereste. Die Voraussetzungen der Übertragbarkeit sind in § 19 festgelegt. Hier wird der Zeitraum verkürzt, währenddessen die Ausgabereste verfügbar sind. Die Regelung dient einer wirklichkeitsnahen Haushaltswirtschaft und fördert gleichzeitig die Durchsichtigkeit des Haushaltsplans. Die Ausnahmeregelung des Satzes 3 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Absatz 3 behandelt die Inanspruchnahme von Ausgaberesten. Die Regelung soll dazu beitragen, daß das Fälligkeitsprinzip bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel beachtet wird.

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 4 ist für eine bewegliche Haushaltswirtschaft erforderlich. Auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Deputationen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 46 — Deckungsfähigkeit —

Die Vorschrift entspricht § 46 BHO.

§ 20 Abs. 1 und 2 erhalten für den Haushaltsvollzug durch diese Vorschrift eine Ergänzung.

Zu § 47 — Wegfall und Umwandlungsvermerke —

Die Vorschrift ist § 47 BHO angepaßt.

Die Regelung behandelt die Rechtsfolgen der Ausbringung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken nach § 21. Sie entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 48 — Einstellung und Versetzung von Beamten —

Die Vorschrift entspricht § 48 BHO.

Vor der Einstellung und Versetzung von Beamten muß die Einwilligung des Senators für die Finanzen eingeholt werden, wenn der Bewerber ein vom Senator für die Finanzen allgemein festzusetzendes Alter überschritten hat.

Zu § 49 — Einweisung in eine Planstelle, Besetzung von Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter —

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 § 28 Abs. 1 HGrG und § 49 Abs. 1 BHO. Im Absatz 2 entspricht sie im wesentlichen § 49 Abs. 2 BHO.

Absatz 1 schafft die Verbindung zwischen dem Beamten- und dem Haushaltsrecht.

Absatz 2 behandelt darüber hinaus die haushaltsmäßigen Folgen einer Beförderung. Die Bestimmung folgt § 3 Abs. 3 BrBesG.

Absatz 3 folgt einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 50 — Umsetzung von Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter —

Die Vorschrift sieht die Umsetzung von Planstellen bei Aufgabenwegfall und bei Rationalisierungsmaßnahmen vor. Die Regelung soll eine bewegliche und sparsame Personalpolitik ermöglichen.

Zu § 51 — Besondere Personalausgaben —

Die Vorschrift entspricht § 28 Abs. 2 HGrG und § 51 BHO.

Die Bestimmung ist über den Bereich der Beamten hinaus (§ 38 Abs. 1 RHO) zu einer allgemeinen Regelung ausgestaltet worden. Bei dem wachsenden Gewicht der Personalausgaben kommt der Vorschrift erhebliche Bedeutung zu. Die Ausgabemittel können sowohl im Haushaltsplan als auch in Form von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (§ 37 Absätze 1 und 2) besonders zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 52 — Nutzungen und Sachbezüge —

Die Vorschrift folgt dem § 52 BHO.

Es werden die Nutzungen und Sachbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dieser Vorschrift geregelt. Der letzte Satz des § 52 BHO ist nicht übernommen worden, weil hierfür kein Bedürfnis mehr besteht.

Zu § 53 — Billigkeitsregelungen —

Die Vorschrift entspricht § 53 BHO.

Zu § 54 — Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben —

Die Vorschrift entspricht § 29 HGrG und § 54 BHO.

Inhaltlich zieht die Vorschrift die notwendigen Folgerungen für die Bauausführung aus den Regelungen über die Veranschlagung derartiger Vorhaben (§ 24 Abs. 1).

Entsprechendes gilt für größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben nach Absatz 2 (§ 24 Abs. 2).

Zu § 55 — Öffentliche Ausschreibungen —

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 § 30 HGrG und § 55 BHO.

Im Hinblick auf die Bedeutung öffentlicher Ausschreibungen zur Sicherstellung des Gebots der Wirtschaft-

lichkeit und Sparsamkeit ist diese Bestimmung als Muß-Vorschrift mit der nötigen Ausnahmemöglichkeit ausgestaltet worden. Einzelheiten bleiben den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Zu § 56 — Vorleistungen —

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 56 BHO.

Im wesentlichen handelt es sich um eine bereits bestehende Regelung (§ 28 RHO).

Zu § 57 — Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 57 BHO und ersetzt § 49 RHO.

Zu § 58 — Änderung von Verträgen, Vergleiche —

Die Vorschrift folgt im wesentlichen § 31 Abs. 1 HGrG und § 58 BHO.

Artikel 101 Nr. 7 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Absatz 1 Nr. 1 erleichtert, einem praktischen Bedürfnis folgend, die bisher zu engen Regelungen (§ 50 Abs. 1 RHO) über die Änderung und Aufhebung von Verträgen.

Neu ist die Nr. 2 des Absatzes 1 über den Abschluß von Vergleichen. Bisher fand sich eine derartige Regelung nur in § 62 RWB. Wegen der Bedeutung des Vergleichs ist eine Vorschrift im Gesetz sachdienlich.

Absatz 2 soll durch die Beteiligungen des Senators für die Finanzen eine einheitliche Handhabung sicherstellen.

Zu § 59 — Veränderung von Ansprüchen —

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 31 Abs. 2 bis 4 HGrG und § 59 BHO.

Die Vorschrift gleicht die Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Abgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß einander an. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung wird eine grundsätzlich einheitliche Regelung angestrebt. Dabei wird von den Vorschriften der Abgabenordnung ausgegangen.

Die nach Absatz 2 vorgesehene Beteiligung des Senators für die Finanzen liegt im Interesse einer einheitlichen Handhabung.

Absatz 3 läßt andere gesetzliche Regelungen, z. B. die der Abgabenordnung oder des bremischen Justizkosten-Gesetzes, unberührt.

Zu § 60 — Vorschüsse, Verwahrungen —

Die Vorschrift entspricht § 60 BHO mit der Maßgabe, daß zur Klarstellung in den Absätzen 1 und 2 anstelle des Wortes „endgültig" die kassengebräuchlichen Begriffe „nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung", in Absatz 1 Satz 2 anstelle „endgültig zu buchen" „abzuwickeln" getreten sind.

Die Bestimmung enthält nur Grundsätze. Die nähere Regelung buchungstechnischer Einzelfragen kann den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben.

Zu § 61 — Interne Verrechnungen (Erstattungen) —

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 2 und 3 dem § 61 Abs. 3 und 4 BHO.

Die internen Verrechnungen erfordern erfahrungsgemäß einen hohen Verwaltungsaufwand. Es wird angestrebt, diese Verrechnungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Absatz 1 soll dem Senator für die Finanzen die Möglichkeit einer flexiblen Regelung ermöglichen.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zu den Betrieben und Sondervermögen. Hier ist grundsätzlich die Trennung der Vermögensmassen aufrechtzuerhalten.

Absatz 3 befaßt sich mit der Nutzung von Vermögensgegenständen.

Zu § 62 — Kassenverstärkungsrücklage, sonstige Rücklagen —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 62 BHO.

Absatz 1 sichert eine ordentliche Finanzwirtschaft durch die Bildung einer Kassenverstärkungsrücklage.

Absatz 2 läßt auch sonstige Rücklagen zu.

Zu § 63 — Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen —

Die Vorschrift entspricht § 63 BHO.

Die Vorschrift tritt als umfassende Neuregelung, die insbesondere den Erwerb von Vermögensgegenständen einbezieht, anstelle von § 47 Abs. 1 RHO. Sie gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung aufgrund eines Tauschvertrages.

Zu § 64 — Grundstücke —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 64 BHO.

Artikel 101 Nr. 6 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Absatz 1 macht die Veräußerung von Grundstücken grundsätzlich von der Einwilligung des Senators für die Finanzen und des für das Grundvermögen zuständigen Senators abhängig.

Absatz 2 schreibt als Neuerung verpflichtend vor, daß für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke eine Wertermittlung aufzustellen ist.

Absatz 3 regelt die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Absatz 4 befaßt sich mit der Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis. Hierbei handelt es sich um das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre. Von der Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 wird aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung abgesehen.

Zu § 65 — Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 65 BHO.

Die Vorschrift stellt Grundsätze auf für eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an Unternehmen in den verschiedenen Rechtsformen des privaten Rechts und für Veränderungen in diesen Beteiligungen.

Absatz 1 legt in Form einer Soll-Vorschrift die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen fest, und zwar für jede kapitalmäßige Beteiligung, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist nicht Voraussetzung. Dementsprechend konnte auch nicht festgelegt

werden, welche Rechte vorzubehalten sind. Die Vorschrift geht vielmehr von einem „angemessenen Einfluß" aus, so daß Spielraum bleibt für eine aus Umfang und der Bedeutung der einzelnen Beteiligungen orientierte Einflußnahme unterschiedlichen Ausmaßes.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung des jeweils zuständigen Senators und des Senators für die Finanzen beim Erwerb einer Beteiligung und bei einer Änderung im Beteiligungsbesitz. Hierunter fällt z. B. auch ein Verzicht auf die Ausübung von Bezugsrechten. Die Vorschrift berücksichtigt insbesondere Artikel 101 Nr. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Absatz 3 schreibt für mittelbare Beteiligungen von über 25 v. H. die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 bindend vor, soweit Bremen an einer Obergesellschaft jeweils unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

Absatz 4 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung.

Absatz 5 enthält für Beteiligungen an Genossenschaften den Grundsatz der Beschränkung der Haftpflicht.

Absatz 6 verpflichtet den zuständigen Senator, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie für Bremen tätig werden, die Interessen Bremens zu wahren haben.

Absatz 7 regelt die Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Veräußerung von Beteiligungen von besonderer Bedeutung für den Fall, daß die Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Diese Vorschrift gewinnt insoweit an Bedeutung, als sich Artikel 101 Nr. 3 der Landesverfassung mit der Veräußerung von Beteiligungen nicht befaßt.

Zu § 66 — Unterrichtung des Rechnungshofes —

Die Vorschrift entspricht § 66 BHO.

Sie verpflichtet den zuständigen Senator, im Falle einer Mehrheitsbeteiligung Bremens oder wenn Bremen mindestens 25 Prozent der Anteile oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile im Sinne von § 53 HGrG an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts besitzt, darauf hinzuwirken, daß dem Rechnungshof in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die in § 54 HGrG bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

Zu § 67 — Prüfungsrecht durch Vereinbarung —

Die Vorschrift entspricht § 67 BHO.

Nach dieser Vorschrift ist der zuständige Senator gehalten, für die Freie Hansestadt Bremen Prüfungsrechte nach dem für Bremen unmittelbar geltenden § 53 Abs. 1 HGrG auszubedingen, wenn die Prüfungsrechte nicht kraft Gesetzes als Folge einer Mehrheitsbeteiligung bestehen. Der Halbsatz „soweit das Interesse der Freien Hansestadt Bremen dies erfordert" in Satz 1 soll Ausnahmen ermöglichen. Satz 1 gilt nicht für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften, da Gesellschaften dieser Rechtsform bereits einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen. Satz 2 trägt den unterschiedlichen Erfordernissen bei unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen Rechnung.

Zu § 68 — Zuständigkeitsregelungen —

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 68 BHO die Zuständigkeiten für die Ausübung der Rechte nach dem für die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar geltenden § 53 HGrG.

Zu § 69 — Unterrichtung des Rechnungshofes

Die Vorschrift folgt § 69 BHO.

Die Regelung begnügt sich mit der erforderlichen Unterrichtung des Rechnungshofes. Die bisherige Bestimmung (§ 111 RHO), nach der der zuständige Senator seine eigene Betätigung als Gesellschafter zu prüfen hatte, war wenig praktikabel und ist deshalb nicht in die neue Regelung übernommen worden.

Zu Teil IV: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

Zu § 70 — Zahlungen —

Die Vorschrift entspricht dem § 32 HGrG und dem § 70 BHO.

Sie enthält einige für die innere Kassensicherheit wesentliche Anordnungen zur Organisation des Zahlungswesens. Die Ausnahmemöglichkeit ist für Fälle gedacht, in denen die Kassensicherheit auf einfachere Weise gewährleistet werden kann.

Zu § 71 — Buchführung —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 33 HGrG und dem § 71 BHO.

Absatz 1 ordnet an, daß die Buchführung in eine Zeit- und Sachbuchführung zu trennen ist.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, daß die Buchführung für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen angeordnet werden kann, und zwar sowohl für die zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres als auch für die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen der nachfolgenden Haushaltsjahre. Von der Ermächtigung kann erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen sowohl bei den mittelverwaltenden Stellen als auch in der Kassenorganisation sowie in der elektronischen Datenverarbeitung geschaffen sind.

Absatz 3 regelt die Buchung der übertragenen Haushaltsreste. Sie werden nicht gesondert, sondern bei dem zuständigen Ausgabetitel nachgewiesen und erhöhen entsprechend den Ansatz.

Absatz 4 übernimmt die Regelung von Absatz 3 Nr. 2 für die Buchung der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben (§ 37 Abs. 1 und 2).

Zu § 72 — Buchung nach Haushaltsjahren —

Die Vorschrift entspricht dem § 34 HGrG und dem § 72 BHO.

Sie ordnet im Grundsatz eine Buchung getrennt nach Haushaltsjahren an (Absätze 1 und 2). Die folgenden Absätze enthalten erforderliche Ausnahmeregelungen. Die Vorschrift ist für die Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern von besonderer Bedeutung.

Zu § 73 — Vermögensnachweis —

Die Vorschrift korrespondiert mit § 35 HGrG und § 73 BHO.

Im Gegensatz zum Bund sieht die Landeshaushaltsordnung keine Vermögensbuchführung vor. Es erscheint zweifelhaft, ob deren Aussagekraft in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Personal- und Sachaufwand stehen würde. Es ist deshalb lediglich vorgesehen, daß über das Vermögen ein geeigneter Nachweis geführt wird.

Satz 2 ermächtigt den Senator für die Finanzen, das Nähere über die Führung des Vermögensnachweises im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu regeln.

Zu § 74 — Buchführung bei Betrieben der Freien Hansestadt Bremen —

Die Vorschrift entspricht § 74 BHO.

Durch diese Bestimmung wird § 85 RHO abgelöst.

Zu § 75 — Belegpflicht —

Die Vorschrift entspricht § 33 Satz 3 HGrG und § 75 BHO.

Zu § 76 — Abschluß der Bücher —

Die Vorschrift entspricht den §§ 36 HGrG und 76 BHO.

Absatz 1 enthält den Grundsatz des jährlichen Abschlusses der Bücher und die Befugnis des Senators für die Finanzen, den Zeitpunkt des Abschlusses zu bestimmen.

Absatz 2 zieht die Folgerungen aus dem Abschluß der Bücher.

Zu § 77 — Kassensicherheit —

Die Vorschrift entspricht § 77 BHO und ergänzt die Regelung des § 70 hinsichtlich der inneren Kassensicherheit.

Zu § 78 — Unvermutete Prüfungen —

Die Vorschrift folgt § 78 BHO.

Die unvermutete Prüfung der zahlenden und buchenden Stellen sowie der für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen war bisher in § 60 RHO vorgeschrieben. Die Neuregelung sieht gegenüber dem bisherigen geltenden Recht insoweit eine Änderung vor, als es für ausreichend angesehen wird, daß die für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen nur mindestens alle fünf Jahre unvermutet zu prüfen sind.

Zu § 79 — Landeskassen, Verwaltungsvorschriften —

Die Vorschrift ist § 79 BHO angepaßt.

Absatz 1 entspricht dem mit unmittelbarer Geltung ausgestalteten § 57 Abs. 2 HGrG, trägt aber der in Bremen bestehenden Möglichkeit Rechnung, grundsätzlich alle Kassengeschäfte an einer Stelle (Landeshauptkasse) zusammenzufassen.

Durch Absatz 2 wird der Senator für die Finanzen aufgrund seiner allgemeinen Zuständigkeit für das Kassen- und Rechnungswesen ermächtigt, die Verwaltungsvorschriften zur Kassenorganisation zu erlassen.

Absatz 3 befaßt sich mit allgemeinen Vereinfachungen für die Buchführung und den Beleg der Buchungen.

Zu § 80 — Rechnungslegung —

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 37 HGrG und § 80 BHO.

Absatz 1 enthält die Grundsätze der Rechnungslegung. Diese geht von den abgeschlossenen Büchern aus, die damit Bestandteil der Rechnungslegung werden.

Absatz 2 bestimmt die Rechnungslegung über die eingegangenen Verpflichtungen und Geldforderungen, soweit sie nach § 71 Abs. 2 der Buchführung unterliegen.

Absatz 3 enthält für den Senator für die Finanzen die Verpflichtung, die Haushaltsrechnung aufzustellen.

Zu § 81 — Gliederung der Haushaltsrechnung —

Die Vorschrift folgt im wesentlichen § 38 HGrG und § 81 BHO.

§ 81 BHO Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. d werden nicht übernommen, weil eine Vermögensbuchführung nicht vorgesehen ist (§ 73).

In den Absätzen 2 Nr. 1 Buchst. f und g sowie Nr. 2 Buchst. f und g sind dagegen die Folgerungen aus § 37 Abs. 1 und 2 gezogen worden.

Die Vorschrift ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Vergleich der Haushalte von Bund und Ländern.

Absatz 1 enthält die Grundsätze der Haushaltsrechnung. Diese besteht in einem Ist/Soll-Vergleich, in den die Haushaltsreste und die Vorgriffe einzubeziehen sind.

Absatz 2 trifft nähere Bestimmung über den Inhalt der Haushaltsrechnung.

Absatz 3 regelt den Fall, daß nach § 71 Abs. 2 die Buchführung über eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet wird.

Absatz 4 bestimmt, daß die Verminderung des Kreditbedarfs in der Haushaltsrechnung darzustellen ist (Kreditfinanzierungsrechnung).

Zu § 82 — Kassenmäßiger Abschluß —

Die Vorschrift entspricht § 39 HGrG und § 82 BHO.

In Nr. 1 wird festgelegt, daß und wie der kassenmäßige Jahresabschluß und darauf aufbauend das kassenmäßige Gesamtergebnis nachzuweisen ist.

Nr. 2 bestimmt, daß der tatsächliche Finanzierungssaldo — als Gegenstück zu § 13 Abs. 4 Nr. 2 — anhand der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nachzuweisen ist.

Zu § 83 — Haushaltsabschluß —

Die Vorschrift entspricht § 40 HGrG und § 83 BHO.

Die Bestimmung ergänzt den Kassenabschluß nach § 82. Sie soll die Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten von Bund und Ländern gewährleisten, gleichgültig ob ein Soll-Abschluß (Berücksichtigung der Haushaltsreste bei der Ermittlung des Jahresergebnisses) oder ein Ist-Abschluß (keine Berücksichtigung der Haushaltsreste) erfolgt.

Nach Nr. 3 ist in dem Haushaltsabschluß die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen und Geldforderungen anzugeben, soweit nach § 71 Abs. 2 ein Nachweis geführt wird.

Zu § 84 — Abschlußbericht —

Die Vorschrift entspricht § 41 HGrG und § 84 BHO.

Die Verpflichtung, den kassenmäßigen Abschluß und den Haushaltsabschluß in einem Bericht zu erläutern, soll dazu beitragen, die Durchsichtigkeit des Haushaltsgeschehens im abgelaufenen Haushaltsjahr zu erhöhen.

Zu § 85 — Übersichten zur Haushaltsrechnung —

Die Vorschrift folgt in Absatz 1 dem § 85 BHO.

Für die Übernahme der Nr. 5 besteht nach der bisherigen bremischen Praxis kein Bedürfnis.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 folgt einem praktischen Bedürfnis. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die rechtzeitige Vorlage der Haushaltsrechnung nicht in Frage gestellt oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Zu § 86 — Vorlage des Vermögensnachweises —

Die Vorschrift lehnt sich an § 86 BHO an.

Es wird die Vorlage des Vermögensnachweises gegenüber der Bürgerschaft und dem Rechnungshof geregelt.

Zu § 87 — Rechnungslegung der Betriebe der Freien Hansestadt Bremen —

Die Vorschrift entspricht § 87 BHO.

Die Rechnungslegung der Betriebe der Freien Hansestadt Bremen, die nach dem System der doppelten Buchführung verfahren, erfordert Sonderregelungen.

Zu Teil V: Rechnungsprüfung

Zu § 88 — Aufgaben des Rechnungshofes —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 42 Abs. 1 und 5 HGrG und § 88 BHO.

Absatz 1 umreißt im Einklang mit dem Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 — RPrG — (SaBremR — 1105-a-1) die Aufgabe des Rechnungshofes. Entsprechend war dabei zu berücksichtigen, daß der Rechnungshof nicht nur „prüft", sondern auch „überwacht" (§ 2 Abs. 1 Satz 1 RPrG).

Absatz 2 sieht vor, daß der Rechnungshof aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten kann (§ 42 Abs. 5 HGrG).

Zu § 89 — Prüfung —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 42 Abs. 2 und 3 HGrG und § 89 BHO.

In Absatz 1 kommt im Wort „insbesondere" zum Ausdruck, daß die Aufzählung nicht abschließend ist. In der Aufzählung fehlt zum Beispiel der in der RHO genannte Begriff der „sonstigen Bestände". So sind Haushaltsreste, die vom Rechnungshof zu prüfen sind, weder Einnahmen, Ausgaben oder Verpflichtungen noch Vermögen oder Schulden.

Absatz 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 90 — Inhalt der Prüfung —

Die Vorschrift entspricht bis auf Nr. 2 § 90 BHO.

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 96 Abs. 1 RHO. Zu prüfen sind die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die Rechtmäßigkeit der Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Finanzgebarung.

Der in den Nrn. 1 bis 4 enthaltene Katalog führt die wichtigsten Prüfungskriterien beispielhaft auf. Nr. 2 stellt auf einen Vermögensnachweis ab, um die Vorschrift dem § 73 anzupassen.

Zu § 91 — Prüfung bei Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung —

Die Vorschrift entspricht § 43 HGrG und § 91 BHO.

Die Vorschrift regelt die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes Dritten gegenüber, um vor allem die Haushalts- und Vermögenswirtschaft der Freien Hansestadt Bremen ordnungsgemäß prüfen zu können. Die Bestimmung bezieht sich auf die bisher im wesentlichen in §§ 64 a und 45 c Abs. 2 RHO geregelten Sachverhalte, wonach Stellen außerhalb der Verwaltung Teile des Haushaltsplans ausführen, Haushaltsmittel verwalten oder durch Zuwendungen oder Gewährleistungsverträge gefördert werden. Bedeutsam ist, daß künftig der Rechnungshof in dem gebotenen Umfang ein gesetzlich begründetes Recht besitzt, unmittelbar bei Dritten Erhebungen anzustellen (Absätze 1 und 3).

Absatz 1 handelt von einer Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen. Die Vorschrift verdeutlicht damit, daß es sich nicht um eine unmittelbare Prüfung dieser Stellen, sondern um die Prüfung der für die Haushaltswirtschaft des Landes verantwortlichen Verwaltung handelt. Im Rahmen dieser Prüfung sind örtliche Einsichtnahmen und Erhebungen bei Dritten, die am Haushaltsvollzug als Ausführende oder Begünstigte beteiligt sind, sowie unter Umständen unmittelbarer Schriftwechsel mit ihnen zulässig, damit das zur Durchführung der Prüfung notwendige Erkenntnismaterial verfügbar wird. Satz 2 stellt klar, daß das Recht, Erhebungen anzustellen, auch besteht, wenn Mittel an andere weitergeleitet werden.

Absatz 2 begrenzt das Prüfungsrecht. Es besteht nur, soweit Erhebungen notwendig sind, um die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel nachzuprüfen. Die Kontrolle der eigenständigen Finanzgebarung der Dritten ist im allgemeinen ausgeschlossen. Lediglich bei den Empfängern von Zuwendungen kann es erforderlich werden, ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung in die Prüfung einzubeziehen, wenn die Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Empfängers dienen.

Absatz 3 entspricht § 45 c RHO mit der Maßgabe, daß künftig ein gesetzliches Prüfungsrecht bestehen soll.

Zu § 92 — Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 44 HGrG und § 92 BHO.

Die Vorschrift betrifft die Überwachung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen in Unternehmen und regelt sie in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes folgt aus seinen in § 88 Abs. 1 festgestellten Aufgaben, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Bremens zu prüfen und zu überwachen. Zur Klarstellung ist anzumerken, daß die Tätigkeit des Rechnungshofes nicht auf eine Prüfung des Jahresabschlusses gerichtet ist, die schon nach anderen Vorschriften sachverständigen Prüfern zukommt (vgl. u. a. §§ 162 ff. des AktGes.). Nicht die Unternehmen, sondern die die Beteiligung verwaltenden Behörden unterliegen der Überwachung. Die Unternehmen sind nur insoweit berührt, als sie verpflichtet sein sollen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls örtliche Erhebungen zu dulden.

Absatz 1 folgt § 113 Abs. 1 RHO. Unter der „Betätigung" der Freien Hansestadt Bremen wird die gesamte Tätigkeit vom Erwerb der Beteiligung bis zu ihrer teilweisen oder gänzlichen Veräußerung verstanden. Der Hinweis auf die mittelbaren Beteiligungen dient der Klarstellung und trägt der Entwicklung

gesellschaftsrechtlicher Formen Rechnung. Wesentlich ist, daß bei der Prüfung die Grundsätze zu beachten sind, die für das Tätigwerden des Kaufmanns entsprechend seinem Erfolgsstreben gelten. Das Wort „prüft" ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 RPrG durch „überwacht" ergänzt worden.

Absatz 2 trägt der Besonderheit der Genossenschaften Rechnung. Hier kann ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des Gesellschaftsrechts nicht bestehen.

Zu § 93 — Gemeinsame Prüfung —

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 45 HGrG und § 93 Abs. 1 BHO. Satz 1 behält in Übereinstimmung mit dem in Bund und Ländern geltenden Recht das in der Praxis bewährte Institut der gemeinsamen Prüfung mehrerer Rechnungshöfe bei.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Übertragung von Prüfungsaufgaben an andere Rechnungshöfe oder die Übernahme von Prüfungsaufgaben durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

Zu § 94 — Zeit und Art der Prüfung —

Die Vorschrift entspricht § 94 Abs. 1 und 2 BHO.

Absatz 3 des § 94 BHO braucht nicht übernommen zu werden, weil er auf die Verhältnisse der Bundesverwaltung abstellt.

Die Vorschrift enthält Grundsatzbestimmungen über das Prüfungsverfahren.

Zu § 95 — Auskunftpflicht —

Die Vorschrift entspricht § 95 BHO.

Durch diese Vorschrift wird die gesetzliche Auskunftpflicht aller der Prüfung unterliegenden Stellen gegenüber dem Rechnungshof begründet.

Zu § 96 — Prüfungsergebnis —

Die Vorschrift ist in Absatz 1 gegenüber § 96 BHO Abs. 1 geändert.

Das Wort „Prüfungsergebnis" ist zur Vermeidung von Mißverständnissen ersetzt durch „die bei der Prüfung festgestellten Mängel und Verstöße". Hinzugefügt sind die Worte „soweit sie nicht unerheblich sind". Hierdurch soll erreicht werden, daß nur der Teil des Prüfungsergebnisses mitzuteilen ist, der Feststellungen im Sinne des § 97 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 zum Inhalt hat und überdies so bedeutend ist, daß von einer Erörterung nicht abgesehen werden kann.

Absatz 2 sieht vor, daß der Rechnungshof auch dem Senator für die Finanzen wichtige Prüfungsergebnisse mitzuteilen hat. Durch die Einfügung des Wortes „auch" ist klargestellt, daß das Prüfungsergebnis der zuständigen Stelle bekanntgegeben werden muß.

Absatz 3 gestaltet die bisher in § 104 Satz 2 und 3 RHO getroffenen Vorkehrungen zu einer umfassenden Regelung aus.

Zu § 97 — Bericht —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von durch die Rechtslage in der Freien Hansestadt Bremen bedingten Abweichungen, § 46 Abs. 1 und 2 HGrG und § 97 BHO.

Absatz 1 schreibt vor, daß der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht für die Bürgerschaft als Entlastungsorgan zusammenzufassen hat.

Absatz 2 ist dem Wortlaut des § 10 Absatz 2 RPrG angepaßt worden.

Als Absätze 3 und 4 sind § 10 Abs. 3 und 4 RPrG übernommen.

In Absatz 5 läßt das Wort „auch" erkennen, daß in dem Bericht in erster Linie solche Feststellungen aufzuführen sind, die das Haushaltsjahr betreffen, für das Entlastung erteilt werden soll.

Absatz 6 sieht ein besonderes Verfahren für Berichte mit Geheimhaltungscharakter vor.

Zu § 98 — Aufforderung zum Schadensausgleich —

Die Vorschrift entspricht § 98 BHO.

Durch sie soll die schnellstmögliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen sichergestellt werden.

Zu § 99 — Angelegenheiten von besonderer Bedeutung —

Die Vorschrift entspricht § 46 Abs. 3 HGrG und § 99 BHO.

Die Regelung entspricht dem Bedürfnis, daß der Rechnungshof die Bürgerschaft und den Senat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung jederzeit unterrichten kann.

Zu § 100 — Vorprüfung —

Die zwingende Vorschrift des § 100 BHO ist nicht übernommen worden. Es wird aber für sinnvoll erachtet, die Möglichkeit zu eröffnen, nach Bedarf Vorprüfungsstellen einzurichten, um etwaigen Kontrolllücken begegnen zu können.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Einrichtung von Vorprüfungsstellen und umreißt die Aufgaben.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Prüfungsfeststellungen auch dem Rechnungshof vorzulegen sind.

Absatz 3 räumt dem Senator für die Finanzen das Recht ein, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Rechnungshof das Nähere zu regeln.

Zu § 101 — Rechnung des Rechnungshofes —

Die Vorschrift entspricht § 47 Abs. 2 HGrG und § 101 BHO.

Die Bestimmung lehnt sich an die bisherige Regelung des § 108 Abs. 3 RHO an.

Zu § 102 — Unterrichtung des Rechnungshofes —

Die Vorschrift entspricht § 102 BHO.

Absatz 1 sichert die laufende Unterrichtung des Rechnungshofes über wichtige Maßnahmen auf dem seiner Prüfung unterliegenden Aufgabenbereich der Verwaltung.

Absatz 2 gibt dem Rechnungshof die Möglichkeit, sich bei Bedarf auch über Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 unterrichten zu lassen, die von nachgeordneten Stellen getroffen werden.

Absatz 3 bestätigt lediglich, daß die in Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen Gegenstand der Prüfung sind.

Zu § 103 — Anhörung des Rechnungshofes —

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem § 103 BHO. Der Absatz 3 des § 103 BHO betrifft ausschließlich Bundesrecht und braucht nicht übernommen zu werden.

Die Vorschrift übernimmt ihrem Inhalt nach im wesentlichen die Bestimmung des § 100 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RHO über die Anhörung des Rechnungshofes vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 104 — Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts —

Die Vorschrift des § 104 entspricht § 104 BHO.

Absatz 1 erstreckt das Prüfungsrecht des Rechnungshofes unter bestimmten Voraussetzungen auf juristische Personen des privaten Rechts.

Absatz 2 bezieht die von Bremen verwalteten Treuhandvermögen in die Regelung mit ein.

Die Bestimmung in Absatz 3 entspricht § 117 RHO.

Zu Teil VI: Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu § 105 — Grundsatz —

Die §§ 105—112 regeln in den Grundzügen das Haushaltsrecht der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Beachtung des § 48 Abs. 1 HGrG. Der Begriff der Landesunmittelbarkeit wird stets dann erfüllt sein, wenn die Körperschaft der Aufsicht des Landes untersteht oder aufgrund Landesrechts errichtet worden ist.

Die Vorschrift des § 105 entspricht § 48 Abs. 1 HGrG und § 105 BHO.

Wegen der strukturbedingten Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen gelten nach Absatz 1 die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung nur, soweit nicht durch besonderes Gesetz oder aufgrund eines solchen Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 2 beinhaltet eine notwendige Ausnahme für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, an deren Finanzgebarung kein erhebliches Interesse der Freien Hansestadt Bremen besteht.

Zu § 106 — Haushaltsplan —

Die Vorschrift entspricht § 106 BHO.

Absatz 1 Satz 1 begründet die Verpflichtung zur rechtzeitigen Feststellung des Haushaltsplans. Satz 2 enthält die Grundsätze der Vollständigkeit und des Haushaltsausgleichs. Satz 3 schreibt vor, daß nur die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgabe der juristischen Person notwendig sind. Diese Vorschriften entsprechen wichtigen Haushaltsgrundsätzen.

Absatz 2 bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage aufgrund des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Beiträge-Gesetz) vom 24. März 1934 (SaBremR-ReichsR — 63-c-1) eine Neuerung, da nunmehr den Beschlußorganen, die in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen haben, kraft Gesetzes die Feststellung des Haushaltsplans obliegt.

Zu § 107 — Umlagen, Beiträge —

Die Vorschrift entspricht § 107 BHO.

Sie erhält den bisherigen Rechtszustand nach § 3 des Beiträge-Gesetzes aufrecht.

Zu § 108 — Genehmigung des Haushaltsplans —

Die Vorschrift entspricht § 108 BHO.

Die Bestimmung gibt im Grundsatz die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 1 des Beiträge-Gesetzes wieder.

Zu § 109 — Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung —

Die Vorschrift entspricht § 109 BHO.

Die Bestimmung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtslage nach § 5 des Beiträge-Gesetzes.

Zu § 110 — Wirtschaftsplan —

Die Vorschrift entspricht § 110 BHO.

Die Bestimmung legt als Neuerung fest, wie bei juristischen Personen zu verfahren ist, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Die Regelung entspricht den Vorschriften bei den Betrieben der Freien Hansestadt Bremen.

Zu § 111 — Prüfung durch den Rechnungshof —

Die Vorschrift entspricht § 111 BHO.

Absatz 1 behandelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch den Rechnungshof. Die Regelung ist erforderlich, weil Aufgaben der Verwaltung in zunehmendem Maße auf außenstehende Stellen verlagert werden, deren reibungslose Arbeit für das Staatsganze unentbehrlich ist.

Nach Absatz 2 können landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Prüfung durch den Rechnungshof ausgenommen werden, wenn kein erhebliches finanzielles Interesse der Freien Hansestadt Bremen besteht. Durch Satz 2 bleiben außerdem die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen unberührt.

Zu § 112 — Sonderregelungen —

Die Vorschrift entspricht § 112 BHO.

Absatz 2 wird ergänzt durch den mit unmittelbarer Geltung ausgestatteten § 55 Abs. 2 HGrG, konkretisiert im übrigen die in § 48 Abs. 2 und 3 HGrG enthaltenen Grundsätze.

Absatz 1 privilegiert die Sozialversicherungsträger, auf die anderenfalls gemäß § 105 die strengeren Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden wären.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Regelungen, die sich auf die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen beziehen, auf öffentlichrechtlich gestaltete Unternehmen entsprechend anzuwenden. Hiernach hat sich die Freie Hansestadt Bremen insbesondere einen angemessenen Einfluß in den Überwachungsorganen zu sichern. Außerdem muß u. a. gewährleistet sein, daß der Jahresabschluß grundsätzlich nach aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

Absatz 2 Satz 2 zielt auf eine Gleichbehandlung von Mehrheitsbeteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit der an privatrechtlichen Unternehmen ab.

Absatz 3 stellt klar, daß Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht unter die Vorschriften der §§ 105 ff. fallen, da sie keiner staatlichen Aufsicht unterliegen.

Zu Teil VII: Sondervermögen

Zu § 113 — Grundsatz —

Die Vorschrift entspricht § 48 Abs. 1 HGrG und § 113 BHO. Sie klärt das Verhältnis zwischen der Landeshaushaltsordnung und dem Haushaltsrecht der Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen. Satz 2 stellt klar, daß der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen prüft.

Zu Teil VIII: Entlastung

Zu § 114 — Entlastung —

Die Vorschrift folgt § 47 Abs. 1 HGrG und beachtet Artikel 133 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Zu Teil IX: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 115 — Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und Amtsverhältnisse —

Die Vorschrift entspricht § 115 Satz 1 BHO.

Die für Beamte geltenden Vorschriften der LHO sind auf andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Amtsverhältnis stehen vor allem die Richter, in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis die Senatoren.

Zu § 116 — Endgültige Entscheidung —

Die Vorschrift weicht von der BHO ab.

Absatz 1 berücksichtigt Artikel 116 und 120 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Absatz 2 regelt den Fall, daß sofortiges Handeln notwendig ist und die vorgeschriebene Einwilligung des Senators für die Finanzen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Zu § 117 — Maßnahmen bei verspäteter Feststellung des Haushaltsplans —

Eine entsprechende Vorschrift kennt die BHO nicht.

Die vorgesehene Regelung soll die in der Vergangenheit aufgetretenen rechtlichen Zweifel aus § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen lösen, sie soll die Bestimmungen ergänzen und konkretisieren. Eine entsprechende Regelung für den Bund findet sich in Artikel 111 GG.

Zu § 118 — Geltung in den Gemeinden —

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Landeshaushaltsordnung in den beiden bremischen Stadtgemeinden. Das Haushaltsgrundsätzegesetz und die Bundeshaushaltsordnung kennen eine vergleichbare Bestimmung nicht. Für die kommunalen Gebietskörperschaften in den Flächenstaaten ist ein neues Gemeindehaushaltsrecht in Vorbereitung. Dieses neue Gemeindehaushaltsrecht soll in seinen Grundsätzen den im Bund und in den Ländern geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Absatz 1 bestimmt die Anwendung der Landeshaushaltsordnung für die Stadtgemeinde Bremen. Sonderregelungen sind nicht erforderlich, zumal die Stadtgemeinde Bremen von der Ermächtigung des Artikels 148 der Landesverfassung keinen Gebrauch gemacht hat.

Absatz 2 bestimmt die entsprechende Anwendung der Landeshaushaltsordnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Regelung geht davon aus, daß das der Stadtgemeinde Bremerhaven gemäß Artikel 144 und 145 der Landesverfassung eingeräumte Recht auf Selbstbestimmung seiner Stadtverfassung weitgehend unberührt bleibt. Die Landeshaushaltsordnung kann auch wegen der strukturellen Besonderheiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht im vollen Umfang angewandt werden. Satz 1 nimmt die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und über die Entlastung aus, weil die Rechnungsprüfung in der Stadtverfassung geregelt ist und diese Regelung Bremerhaven auch künftig überlassen bleiben soll. Satz 2 verpflichtet die Stadtgemeinde Bremerhaven, die Zuständigkeiten der dortigen Verfassungslage entsprechend zu regeln. Satz 3 nimmt die Bestimmungen von der Ermächtigung zur Zuständigkeitsregelung aus, in denen Zuständigkeiten festgelegt sind, die auch für die Gemeinden unmittelbar gelten.

Absatz 3 stellt die örtliche Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicher. Die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bremerhavener Verwaltung braucht nicht als Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes aufgeführt zu werden, da die Ausgaben dafür ohnehin der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen, weil sie in der Rechnung der Stadtgemeinde Bremerhaven nachgewiesen werden. Die Vorschriften über die überörtliche Prüfung (§§ 15 ff. des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966) bleiben unberührt.

Absatz 4 regelt die Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Genehmigungsvorbehalte sind z. Z. in der Verfassung der Stadt Bremerhaven enthalten. Es sollte jedoch einer landesrechtlichen Regelung der Vorzug gegeben werden.

Absatz 5 bestimmt, daß die bremischen Stadtgemeinden entsprechend den Vorschriften für den Bund und die Länder einen Finanzplan aufzustellen haben. Die zu erwartende Neuregelung des Gemeindehaushaltsrechtes in den anderen Ländern wird eine gleiche Verpflichtung für die Gemeinden vorsehen.

Zu § 119 — Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen —

Die materiellen Rechtsbestimmungen für die Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen werden durch die Landeshaushaltsordnung abgelöst. Im übrigen erhält § 7 Abs. 4 eine neue Fassung, weil die Landeshaushaltsordnung die dieser Bestimmung entsprechenden Vorschriften aus der Reichshaushaltsordnung nicht übernommen hat.

Zu § 120 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift folgt im wesentlichen § 119 BHO, soweit diese sich nicht auf Bundesrecht bezieht. Im übrigen ist die Vorschrift den bremischen Erfordernissen angepaßt worden.

Absatz 1 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1972 vor. Dieses ist der letztmögliche Zeitpunkt (§ 1 HGrG).

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Vorschrift ist erforderlich, um die Landeshaushaltsordnung zum 1. Januar 1972 auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven anwenden zu können.

Absatz 3 hebt eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen des Landesrechts auf, und zwar:

Nr. 1: Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 und die dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze müssen, soweit sie nach Artikel 123 GG bzw. anderen Vorschriften Landesrecht geworden sind, außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 2: Das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 ist aufzuheben, weil auch die Reichshaushaltsordnung außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 3: Das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 wird durch Vorschriften der Landeshaushaltsordnung abgelöst.

Nrn. 4 u. 5: Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, V. Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik, Kapitel VIII, sowie die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 enthalten Vorschriften über die Bilanzprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe. Diese Bestimmungen sind ebenfalls aufzuheben, weil die Landeshaushaltsordnung auch für die bremischen Stadtgemeinden angewandt werden soll.

Nr. 6: Die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 wird durch die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung abgelöst.

Nrn. 7 bis 10: Diese nur in der Stadtgemeinde Bremerhaven geltenden Verordnungen werden durch die Landeshaushaltsordnung und die dazu noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften abgelöst. Um für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven ein ordnungsmäßiges Kassen- und Rechnungswesen auch für die Übergangszeit zu gewährleisten, soll im Wege der vorläufigen Vollzugsvorschriften angeordnet werden, daß die Bestimmungen der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 weiter anzuwenden sind, bis sie durch neue einheitliche Vorschriften abgelöst werden.

Nr. 11: Diese Vorschrift bezweckt eine Klarstellung. Es soll sichergestellt sein, daß frühere entgegenstehende Vorschriften nicht wegen ihrer Spezialität entgegen dem Willen des Gesetzgebers, die Fälle des § 105 und des § 11 einheitlich zu regeln, in Kraft bleiben.

Carl Schünemann Bremen